Crim.
295
-1-

Crim. 295 (1.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Nothwendigkeit und die Bedingungen

der

Mündlichkeit im Strafverfahren.

Von

Wilhelm [illegible],

[illegible]

Tübingen.

Verlag der [illegible] Buchhandlung.

[illegible]

Die Nothwendigkeit und die Bedingungen der Mündlichkeit im Strafverfahren.

Von

Wilhelm Wiest,

Oberjustizrath bei dem K. württembergischen Kreisgerichtshofe zu Tübingen.

Schaffhausen.
Verlag der Hurter'schen Buchhandlung.
1844.

158. 83.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Mehr als je ist gegenwärtig in Deutschland der Blick auf die Gebrechen des bestehenden Rechts, namentlich des Gerichtswesens, gerichtet; immer lauter und allgemeiner werden die Wünsche nach Abhülfe. Ein Hauptmittel dazu erblickt man in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens; und noch niemals gab es in Deutschland eine Zeit, in welcher dieselben an so vielen Orten und so nachdrucksam gefordert wurden, als eben jetzt. Nicht nur die Presse, namentlich die periodische, beschäf-

tigt sich emsig mit dem Gegenstande, sondern er ist auch in vielen ständischen Versammlungen umständlich zur Sprache gekommen, und an manchen Orten hat selbst das Volk durch zahlreiche Petitionen eine rege Theilnahme daran gezeigt. In Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg haben wir ganz kürzlich diese Zeitfrage in lebendiger Bewegung gesehen, und einem aufmerksamen Beobachter der daraus hervorgegangenen Erscheinungen konnte es nicht entgehen, daß die Forderung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bereits ein großes Gewicht erlangt habe. Besonders denkwürdig ist das, was im Königreich Sachsen vorgieng. Die Verhandlungen in der dortigen Abgeordnetenkammer über das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren [1]) gereichen dem Lande zu großer Ehre; übrigens nicht bloß seinen Volksvertretern, sondern auch seiner Regierung; denn auch auf ihrer Seite war ein aufrichtiges Streben, das Wahre und Rechte zu finden, unverkennbar, insbesondere darf die starke, an Einstimmigkeit gränzende Majorität gegen ihren Entwurf, zu welcher

1) Allgemeine Zeitung vom Jänner 1843.

auch viele Staatsdiener gehörten, als ein Zeichen betrachtet werden, daß sie gerne ein freies Wort, selbst von ihren Beamten, duldet. Fast nicht weniger bezeichnend für die Zeit und ihre Bestrebungen ist in seiner Art das Verhalten der königlich württembergischen Wahlkammer in Bezug auf jene Frage. Denn selbst in dieser, durch Einträchtigkeit mit der Regierung sonst so ausgezeichneten Kammer der Wahl des Jahres 1838 wollte es auf dem letzten Landtage nicht gelingen, eine auf Schriftlichkeit und Heimlichkeit gebaute Strafproceßordnung durchzusetzen. Nur dadurch, daß die Regierung einen Hauptpunkt ihres Entwurfes, auf den sie ein großes Gewicht gelegt hatte, fallen ließ, und durch den Ausweg, der neuen Proceßordnung den bescheidenen Charakter eines bloßen Probegesetzes beizulegen, glückte es endlich vielfacher und ausdauernder Anstrengung, einer schwankenden und schwachen, nur durch sieben Stimmen entschiedenen, Majorität die Zustimmung abzugewinnen. Ein so starker und theilweise nachhaltiger Widerstand gegen die Anträge der Regierung war nach den Antecedentien der Kammer nicht erwartet worden; und man hatte wohl nicht Unrecht, wenn man ihn nicht

so fast einer aus eigener fester Ueberzeugung hervorgegangenen Opposition, als vielmehr hauptsächlich den Rücksichten der Abgeordneten auf die Wünsche ihrer Wähler, also dem Einflusse im Volke verbreiteter Ansichten zuschrieb.

Zu verkennen ist keineswegs, daß bei Vielen über das öffentliche Verfahren und die zu erwartenden Folgen die irrthümlichsten und wunderlichsten Begriffe herrschen, und daß die Befürwortungen desselben gewöhnlich mehr Deklamationen und allgemeine, nachgebetete Redensarten, als gründliche, auf Nachdenken, Kenntnisse und Erfahrung gebaute, Erörterungen darbieten. Selbst in den bessern Schriften darüber ist der Gegenstand noch lange nicht nach allen Seiten hin mit der erforderlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit durchgesprochen. Namentlich vermißt man darin meistens eine nähere Kenntniß des inneren Getriebes jener Proceßform, und, sey es aus Mangel an Einsicht oder aus Partheilichkeit, eine gebührende Würdigung der Schwierigkeiten, welche dieselbe darbietet. Es kann daher nicht jede weitere Schrift über diese Angelegenheit von vorn herein als über-

flüßig mit dem Bann belegt werden. Wenigstens in dieser Hinsicht werde ich also keiner Entschuldigung bedürfen, wenn ich ebenfalls einen Beitrag zur Lösung der großen Frage zu geben versuche, besonders da hier praktischen Juristen vorzugsweise eine Stimme zukommen dürfte, weil sie weit besser als bloße Theoretiker im Stande sind, die Mängel des bestehenden Verfahrens kennen zu lernen, und zu beurtheilen, ob und wiefern die vorgeschlagenen Mittel der Abhülfe eine wirkliche Verbesserung erwarten lassen. — Die vorliegende Schrift ist großentheils schon im letzten Winter verfaßt worden; ich wünschte sie noch vor der letzten landständischen Berathung der neuen würtembergischen Proceßordnung dem Publikum zu übergeben; aber Ueberhäufung mit Berufsgeschäften im speciell-amtlichen Sinn, die mir nur selten ein Paar Stunden darauf zu verwenden erlaubten, hat die Erfüllung meines Wunsches verhindert, und die Vollendung der kleinen Schrift bis jetzt verzögert.

Mein Versuch beschränkt sich auf die Mündlichkeit. Zwar spricht man gewöhnlich von dem

mündlichen öffentlichen Verfahren, wie wenn beides nothwendig zusammengehörte; und man hat auch schon oft behauptet, daß Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Anklageverfahren nicht von einander getrennt werden können. Allein so oft man auch die Behauptung dieser Unzertrennlichkeit aufgestellt hat, so ist man doch noch immer den Beweis dafür schuldig geblieben, und wird ihn auch fernerhin schuldig bleiben; denn diese Behauptung entbehrt alles Grundes. Staatsanwaltschaft und Anklageverfahren lassen sich ohne alle Schwierigkeit mit dem schriftlichen Verfahren verbinden; und auch Oeffentlichkeit läßt sich ganz wohl bei diesem Verfahren denken. Insbesondere aber ist die Mündlichkeit von der Oeffentlichkeit, wie von der Staatsanwaltschaft und dem Anklageverfahren, ganz unabhängig. Sie ist so wenig ein bloßes Anhängsel oder Correlat der Oeffentlichkeit, daß diese vielmehr, zumal in ihrer Unbeschränktheit, ihr in mancher Beziehung störend und hemmend in den Weg tritt. Durch die Gewohnheit, von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur in ihrer Verbindung zu sprechen, hat man verlernt, die Wirkungen der einen von denen der andern in der Betrachtung streng zu son-

dern; man hat sich gewöhnt, die Vortheile des mündlichen und öffentlichen Verfahrens sich hauptsächlich als Ausfluß der Oeffentlichkeit zu denken, welche ein allgemeineres, die Einbildungskraft mehr beschäftigendes Interesse erregt, und sich daher im Geiste der Menschen weit mehr hervordrängt als ihre stillere Schwester. Aber schon eine oberflächliche Betrachtung der einzelnen, dem öffentlich mündlichen Verfahren zugeschriebenen Vortheile und ihres Ursprungs kann zeigen, daß die meisten und die für die Rechtspflege wichtigsten derselben ganz allein auf Rechnung der Mündlichkeit kommen.

Die folgenden Blätter sollen nun dazu dienen, die der Mündlichkeit eigenthümlichen Vorzüge in ihrem wahren ursächlichen Zusammenhange hervorzuheben, und so dazu beitragen, der Mündlichkeit die volle Anerkennung ihres besondern, selbst von den Freunden des öffentlich mündlichen Verfahrens häufig sehr unterschätzten Werthes zu verschaffen. Der Hauptgrund aber, warum ich mich auf sie beschränke, besteht darin, daß sie mir ein weit dringenderes Bedürfniß zu seyn scheint, als die Oeffentlichkeit, welche überdieß, wenn man von

Untersuchungsfällen, die einen politischen Charakter haben, absieht, weit mehr gegründetem Bedenken unterliegt.

Tübingen, im Oktober 1843.

W. W.

Inhalt.

Vorwort.

Die Untersuchungsprotokolle. §. 1 — 4.

Begriff der Mündlichkeit im Strafverfahren. §. 5.

Nothwendige Voruntersuchung beim mündlichen Strafproceß. §. 6.

Das Urtheilsprechen auf Acten und das auf mündliche Verhandlungen. §. 7 — 15.

Weitere Vergleichung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens. §. 16 — 19.

Die Entbindung von der Instanz. §. 20. 21.

Protokolle über die mündlichen Verhandlungen. §. 22.

Einfluß der Mündlichkeit auf die Gerichtsorganisation. §. 23.

Prüfung einiger Einwendungen gegen die Mündlichkeit:
1) die Kosten, §. 24.
2) die Gefahren der unmittelbaren Anschauung, §. 25.
3) das Appellationsrecht. §. 26 — 31.
Ein Vorschlag an deutsche Landstände.

§. 1.

Der specifische Charakter des schriftlichen Strafverfahrens liegt darin, daß die Untersuchung von einem einzelnen Beamten, der die Angeschuldigten und Zeugen zu Protokoll vernimmt, geführt, und vom erkennenden Gerichte das Urtheil auf die vom Untersuchungsrichter vorgelegten Acten, namentlich auf sein Protokoll gebaut wird. Die Untersuchungen werden bei den Untergerichten (Bezirks-, Land-, Stadt-Gerichten) entweder von dem Vorstande oder einem andern Mitgliede desselben geführt, die Urtheile in der Regel und jedenfalls immer in schwerern Fällen von den höhern Gerichten (den Kreisgerichten, Hof-, Appellationsgerichten) gefällt. Ein solches Urtheil stützt sich also auf eine Untersuchung, welche ein ganz außer dem erkennenden Gerichte stehender Beamter in gänzlicher Abwesenheit desselben geführt, und deren Resultat das erkennende Gericht bloß aus den von eben diesem Beamten darüber ausgefertigten schriftlichen Zeugnissen kennen gelernt hat; denn die Kenntniß des urtheilenden Gerichts von dem Gange und

dem Ergebniß der Untersuchung wird lediglich durch das Protokoll vermittelt, welches vom Inquirenten darüber abgefaßt worden ist. Die Grundlage der Entscheidungen unserer höhern Gerichte sind also Protokolle über Untersuchungen, an denen sie gar keinen Antheil genommen haben. Prüfen wir nun, ob diese Protokolle eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Grundlage richterlicher Urtheile bilden, und bilden können.

Ein Richter, welcher im Begriffe steht, auf eine Untersuchung ein Strafurtheil zu gründen, bedarf voller Gewißheit, daß alles, was bei der Untersuchung vorangegangen ist, so weit es auf die Entscheidung von Einfluß seyn kann, zu seiner Kenntniß gekommen sey; er muß vollkommen gewiß seyn, daß er alle erheblichen Aussagen, welche die Angeschuldigten und Zeugen bei der Untersuchung gemacht haben, genau und vollständig kenne, und daß ihm kein Vorgang bei der Untersuchung, welcher für die Prüfung der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen von Bedeutung ist, verborgen geblieben sey; er muß also, z. B. wenn er einen Angeschuldigten auf dessen Geständniß verurtheilen will, die feste Ueberzeugung haben, daß dieses weder durch Drohungen oder Mißhandlungen erpreßt, noch durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen abgelockt worden sey. Mangelt dem urtheilenden Richter solche volle Gewißheit, so hat sein Urtheil keine sichere Basis. Es fragt sich nun, ob unsere Untersuchungsprotokolle dem erkennenden Richter jene volle Gewißheit über den Gang und die Ergebnisse der Untersuchung gewähren. Diese Frage

muß entschieden verneint werden; denn es fehlt durchaus an einer irgend genügenden Garantie für die Vollständigkeit und Treue der Untersuchungsprotokolle. Nicht einmal gegen absichtliche Verschweigungen und Entstellungen in diesen Protokollen ist dem erkennenden Richter eine Sicherheit gegeben, noch weniger aber gegen unabsichtliche Mängel; ja es liegt sogar in der Natur der protokollarischen Aufzeichnung, eine gewisse Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit mit sich zu führen. Was das erste betrifft, so wäre es lächerlich, den Amtseid und die præsumtio boni viri für hinreichende Bürgschaften zu erklären. Gewiß wird Niemand im Ernste behaupten wollen, daß alle unsere Richter ohne Ausnahme gewissenhafte und rechtliche Männer seyen. Der Staat hat bei der Anstellung eines Dieners in Bezug auf dessen Charakter im allgemeinen keine weitere Garantie, als die negative, daß er noch nicht wegen eines Verbrechens bestraft worden ist; daher können sich, wie auch die Erfahrung lehrt, Menschen von der verworfensten Denkart im Staatsdienste einnisten. Der Richterstand macht hievon keine Ausnahme, und es ist kein Zweifel, daß es auch unter ihm Gewissenlose giebt, die Recht und Wahrheit nur so weit achten, als ihr Vortheil es ihnen räth, oder die Furcht vor Entdeckung und Strafe des Unrechts sie im Zaume hält. Das Gesetz geht auch selbst nicht von der Voraussetzung aus, daß die Untersuchungsrichter lauter ehrbare Männer seyen; vielmehr spricht es selbst ein Mißtrauen gegen sie aus, indem es zu ihrer Controllirung verschiedene Anordnungen, z. B. daß

bei den Untersuchungen Scabinen zugezogen werden sollen, getroffen hat. Setzen wir nun eine Untersuchung, die von einem gewissenlosen Richter geführt ist, welche Bürgschaft hat alsdann der erkennende Richter für die Treue und Vollständigkeit des Untersuchungsprotokolls, welche ihm jener Inquirent vorlegt? wie kann es überhaupt seyn, daß ein solcher Inquirent nicht aus Bosheit, Rachsucht, Ehrgeiz, Eigennutz oder Bequemlichkeit unerlaubte Untersuchungsmittel angewendet habe, von denen das Protokoll nicht die entfernteste Spur enthält; oder daß Angaben von Angeschuldigten und Zeugen nicht verfälscht in das Protokoll niedergelegt worden seyen? Selten wird ein höheres Gericht einen Bezirksrichter so genau kennen, um von dessen Gewissenhaftigkeit eine volle, auf positives Wissen gegründete Ueberzeugung zu haben; jedenfalls sind ihm die meisten Untersuchungsbeamten nicht näher bekannt; anderer Seits aber ist es gewiß, daß unter den Gerichtsbeamten eine Anzahl gewissenloser Menschen steckt; folglich muß bei den meisten, höhern Gerichten vorgelegten, Untersuchungen das Bedenken entstehen, ob nicht der Inquirent ein solcher sey und aus irgend einem schlechten Beweggrunde der Untersuchung einen rechtswidrigen Gang gegeben oder das Protokoll fälschlich abgefaßt habe. Und nicht bloß die Gewissenhaftigkeit eines Inquirenten ist hier zu fürchten; auch andere Gründe und selbst an sich edle Motive können einen Inquirenten veranlassen, bei der Untersuchung zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, z. B. übertriebener Diensteifer, vorgefaßte Meinung von der Schuld

eines Inquisiten, den man nun im Eifer für Wahrheit und Recht der verdienten Strafe zu überantworten wünscht, u. s. w. Hat aber einmal ein Inquirent, sey es auch aus einem an sich untadelhaften Motiv, sich verbotene Untersuchungshandlungen erlaubt, so ist gewiß nicht zu erwarten, daß er deren im Protokolle erwähnen werde. Es wird wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß die Behandlung der Inquisiten in Deutschland heutzutage überall weit humaner ist, als sie noch in den ersten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts war, und grobe Mißhandlungen derselben durch die Inquirenten mögen wohl selten mehr vorkommen [1]). Aber eben so wenig ist zu läugnen, daß noch häufig von den Inquirenten unerlaubte Mittel angewendet werden, um Geständnisse zu erlangen. Auch in Württemberg fehlt es nicht an Beispielen. Zwar weiß ich nicht, ob es hier in neuerer Zeit vorgekommen ist, daß sich ein Inquirent eigenmächtig erlaubt hat, einen Angeschuldigten durch Stockstreiche zu einem Geständnisse zu zwingen; aber so viel ist gewiß, daß geringere Mißhandlungen zu solchem Zwecke schon angewandt worden sind, und noch weit häufiger ist der Fall, daß eine an sich erlaubte Maaßregel zu Erlangung eines Geständnisses mißbraucht wird. Namentlich kommt es gar nicht selten vor, daß die Verhaftung bloß zu diesem Zwecke angeordnet oder verlängert wird;

---

1) Beispiele in Welcker, Jury, Schwur- oder Geschwornengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut ꝛc. Altona 1840. S. 24. u. fg.

als ostensibler Grund dient alsdann die Besorgniß vor Collusionen oder der Flucht, oder der Andrang anderer Geschäfte; von dem wahren Grunde enthält das Untersuchungsprotokoll keine Sylbe. Die Anlegung von Schließen ist ebenfalls schon öfters mißbraucht worden; auch habe ich von einem gewissen Falle gehört, wo läugnende Inculpaten in der Nähe eines stark geheizten Ofens an die Wand gefesselt wurden, aber natürlich bloß um Collusionen zu verhüten. Das Institut der Scabinen ist ein sehr schwacher, fast unmächtiger Damm wider unerlaubte Maaßregeln gegen Angeschuldigte oder Zeugen und wider falsche Protokollführung. Hat ein Inquirent den Vorsatz gefaßt, von einem Angeschuldigten oder Zeugen durch unerlaubte Mittel, z. B. Mißhandlungen, Drohungen oder falsche Vorspiegelungen eine gewisse Aussage zu erhalten, so wird er keinen Scabinen dazu nehmen, so wenig als wenn er etwa, wovon man sich auch Beispiele erzählt, mit einer schönen Inquisitin eine Schäferstunde feiern will. Aber auch selbst in Anwesenheit der Scabinen mag sich ein Inquirent zu Rohheiten und Drohungen gegen Angeschuldigte oder Zeugen hinreißen lassen, ohne daß er Ursache hat, von ihrer Mitwissenschaft etwas zu besorgen. Die Scabinen sind, wenigstens im Württembergischen, im Ganzen ein gar zahmes, friedliches und verträgliches Geschlecht; meistens ältliche ungebildete Personen, die nichts Besseres zu thun wissen, als mit Sitzen und Schlafen die Scabinalgebühren zu verdienen. Daher darf man sich nicht wundern, daß, wenn sich ein Inquisit zum Beweise einer

rechtswidrigen Behandlung auf das Zeugniß der Scabinen beruft, er den Beweis in der Regel nicht zu führen vermag, weil die Scabinen nichts gesehen haben oder sich nicht mehr zu erinnern vermögen. Hiezu kommt, daß der erkennende Richter aus einem von Scabinen unterzeichneten Verhörprotokolle niemals die volle Ueberzeugung schöpfen kann, daß das Verhör wirklich in Gegenwart dieser Scabinen gehalten worden ist; denn man kann ein Verhör ohne Scabinen vornehmen und das darüber geführte Protokoll erst später von solchen beurkunden lassen. Ihrer Unterschrift sieht man es nicht an, ob sie dem Verhöre wirklich angewohnt oder bloß das Protokoll unterzeichnet haben. Wie leicht es ist, solche Unterschriften von Scabinen zu erhalten, ist durch vielfache Erfahrungen erprobt. Das Papier ist geduldig, sagt ein schwäbisches Sprichwort. Man hat wirklich erstaunliche Proben von der Geduld des Actenpapiers. So ist unter anderm der thatsächliche Beweis geliefert worden, daß man auch auf folgende Weise Protokolle entwerfen könne: man vernimmt Angeschuldigte und Zeugen, weil man aber nicht gerade Lust oder Zeit hat, ein förmliches Protokoll darüber aufzunehmen, so notirt man sich ihre Aussagen einstweilen nur flüchtig auf einige Streifen Papier, läßt die vorgenommenen Personen ihre Unterschriften unter leere Protokollsbogen setzen, füllt nachher diese leeren Bogen zu gelegener Zeit mit Hülfe der Notizenblätter, des Gedächtnisses und der Phantasie mit Fragen und Antworten aus, sorgt auch für die Unterzeichnung durch Scabinen, und siehe da! dem erkennenden

Richter wird ein Protokoll vorgelegt, welches eine ganz legale Form hat, und durch sein Aussehen die ingeniöse Fabrikationsweise durchaus nicht errathen läßt. Hiernach dürfte klar seyn, daß der Schutz, welchen das, den einzelnen Untersuchungsrichtern mißtrauende, Gesetz durch das Gebot der Zuziehung von Scabinen schaffen wollte, fast ganz illusorisch ist; das vom Gesetze selbst ausgesprochene Mißtrauen kann also bei dem erkennenden Richter durch diesen imaginären Schutz nicht beseitigt werden. Noch weniger als das Scabineninstitut gewährt die Vorschrift, daß bei der Untersuchung dem Inquirenten ein mit der Führung des Protokolls beauftragter Aktuar oder Gerichtsschreiber zur Seite stehen müsse, zureichenden Schutz, da sie bei der niedrigen, untergeordneten und abhängigen Stellung eines solchen Beamten durchaus keine ächte Controlle des Untersuchungsrichters zu bewirken vermag.

Die Vertheidiger des gegenwärtigen Proceßverfahrens werden vielleicht geltend zu machen suchen, daß ja ein Angeschuldigter oder Zeuge, gegen welchen ungesetzliche Mittel angewendet wurden, hievon der Oberbehörde Anzeige machen könne, und daß daher, wenn in einer Untersuchungssache gegen das Verfahren des Inquirenten keine Beschwerde erhoben werde, hierin eine Garantie für dessen Gesetzlichkeit liege. Allein es gab und giebt wahrscheinlich noch Bezirksrichter, welche sich in ihren Bezirken trotz einem türkischen Pascha gefürchtet zu machen wußten. Ein Amtsuntergebener eines solchen Untersuchungsrichters wird es nicht leicht wagen, eine Beschwerde gegen ihn zu

erheben, weil er befürchten muß, sich dadurch seiner Rache auszusetzen. Sodann können die ungesetzlichen Mittel, namentlich Versprechungen und Drohungen, von der Art seyn, daß der Angeschuldigte oder Zeuge durch sie selbst von einer Beschwerde abgehalten wird, oder wenigstens in denselben keinen Anlaß zu einer Beschwerde findet. Hiezu kommt, daß die Beschwerdeführung schon an sich in manchen Fällen sehr schwierig ist. Man denke sich einen armen, ungebildeten Untersuchunsgefangenen, welcher Grund zu Beschwerde gegen den inquirirenden Bezirksrichter hat. Will er sie bei dem höhern Richter anbringen, so muß er sie entweder dem Inquirenten zu Protokoll angeben, oder in einer Eingabe niederlegen. Im ersten Falle soll er denjenigen, gegen den er klagt, zum Gehülfen seiner Beschwerdeführung machen! und wenn nun dieser die Klage nicht aufnehmen will? — Der Gefangene hat kein Mittel, ihn dazu zu zwingen. Im andern Falle muß er vom Untersuchungsrichter die Mittel zur Abfassung einer Eingabe und die Beförderung der Beschwerdeschrift an den höhern Richter verlangen; es ist einleuchtend, wie sehr ihm auch in diesem Falle der Weg zum Obergericht erschwert, wie leicht er ihm ganz verlegt werden kann. Gesetzt nun aber auch, ein Angeschuldigter oder Zeuge entschließt sich wirklich zur Beschwerde und ist so glücklich, sie vor die höhere Behörde zu bringen, so wird es ihm fast immer an Beweisen fehlen; denn entweder hat er gar keine Zeugen, oder er kann sich nur auf das Zeugniß des Gerichtsdieners oder höchstens der Scabinen berufen, also auf das Zeugniß

von Personen, die durchaus nicht als zuverlässige Vertheidigungszeugen gelten können; denn was sich von den Scabinen ihrem Vorgesetzten gegenüber erwarten lasse, wird nach dem oben Bemerkten nicht zweifelhaft seyn, und noch weniger darf der Beschwerdeführer von dem Gerichtsdiener, einem vom Bezirksrichter abhängigen, ganz untergeordneten Diener, eine wahrheitsgemäße, offene Aussage hoffen. Vermag nun aber, wie es fast immer der Fall ist, und unter den dargestellten Umständen nothwendig seyn muß, der Beschwerdeführer seine Behauptungen nicht zu erweisen, so kann der höhere Richter bei Fällung des Erkenntnisses keine Rücksicht darauf nehmen, und es ist dann gerade, wie wenn er gar keine Kenntniß davon erhalten hätte.

§. 2.

Durch Vorstehendes dürfte außer Zweifel gesetzt seyn, daß unsere Untersuchungsprotokolle dem erkennenden Obergericht gegen absichtliche Entstellungen des Ganges und Ergebnisses der Untersuchung, besonders aber gegen absichtliche Verschweigungen durchaus keine genügende Garantie darbieten. Sie sind aber auch selbst dann, wenn die Untersuchung von einem durchaus gewissenhaften, streng rechtlichen Inquirenten geführt wurde, kein sicheres Mittel, dem höhern Richter eine genaue und vollständige Kenntniß seiner Verhandlungen zu verschaffen. Niemals sind sie ein Spiegel, der die Untersuchung nach ihrem ganzen Umfange und in aller Treue reflectirt; denn sie können dieß gar nicht seyn, selbst bei'm besten Willen und der größten

Gewandtheit des Inquirenten. Weitaus die meisten Angeschuldigten und Zeugen, die in Criminaluntersuchungen vernommen werden, gehören zu den niedern, ungebildeten Volksklassen, und sind daher unvermögend, ihre Gedanken in klarer, bestimmter und geordneter Rede vorzutragen. Sie sprechen häufig sehr dunkel, ungenau und verworren, bringen das Hintere vor dem Vordern, erzählen mit grosser Weitschweifigkeit, wiederholen, flechten eine Menge fremder Dinge ein, und springen von einem Punkt auf den andern ab. Wollte nun ein Inquirent ihre Aussagen ganz so, wie sie gemacht werden, niederschreiben, so würde sein Protokoll eine höchst ungeordnete, zum Theil unverständliche und nutzlos weitschweifige Darstellung werden. Ueberdieß wäre wohl kein Inquirent im Stande, mit seiner Feder der freien Rede des Angeschuldigten Wort für Wort und zugleich so zu folgen, daß das Protokoll leserlich würde. Die Untersuchungsrichter nehmen daher nicht alles zu Protokoll, was die Angeschuldigten und Zeugen angeben, und das, was sie von ihren Aussagen aufnehmen, häufig nicht nur mit ganz andern Worten, sondern auch in anderer Ordnung und Verbindung. Was dem Inquirenten nicht zur Sache gehörig oder sonst unerheblich scheint, wird weggelassen; unverständliche und lükkenhafte Erzählungen sucht er vor allem durch Fragen aufzuklären und zu ergänzen und bringt sie erst dann zu Papier, wenn er diesen Zweck erreicht zu haben glaubt, jedoch meistens ohne die nachhelfenden Fragen mitaufzunehmen. Die Erzählung mit den durch die nachhelfenden

Fragen gewonnenen Erläuterungen und Ergänzungen wird nun in ein geordnetes, nur das Erhebliche enthaltendes Ganzes gebracht, und als fortlaufende Rede des Vernommenen protokollirt.

Fast allen Protokollen sieht man es ganz deutlich an, daß sie die Verhöre nicht treu und vollständig wiedergeben, nicht nur, weil in denselben Angeschuldigte und Zeugen in einem Style sprechen, der augenscheinlich weit über ihre Bildungsstufe hinausgeht, ja sogar manchmal, komisch genug, Ausdrücke brauchen, die sie gar nicht verstehen; sondern auch, weil in ihren protokollirten Angaben so viel Zusammenhang, Ordnung und Vollständigkeit herrscht, daß man die nicht protokollirten Zwischenfragen, mit denen der Inquirent nachhalf, recht gut zwischen den Zeilen lesen kann. Bisweilen verräth sich die Lückenhaftigkeit des Protokolls auch durch nachträgliche Bemerkungen, zu denen der Inquirent im weitern Verlauf der Untersuchung sich gezwungen sieht; oder dadurch, daß er einem Angeschuldigten über Gegenstände Verhalte macht, von denen in den Acten noch gar nichts steht. Klagen über unvollständige Protokollirung von Seite der Angeschuldigten sind nicht gar selten, und wenn auch das, über dessen Nichtaufnahme sie sich beklagen, meistens unerheblich, folglich die Beschwerde unbegründet seyn mag, so muß doch in jedem Falle das Vertrauen zur Rechtspflege Noth leiden; denn der Angeschuldigte, dem die Aufnahme einer in seinen Augen nun einmal wichtigen Angabe vom Inquirenten verweigert wird, muß sich, da es hier bloß auf seine

subjektive Ansicht von der Wichtigkeit seiner Angabe ankommt, nothwendig in seinem rechtlichen Gehör für beeinträchtigt halten; ihm wird der Inquirent als eine leidige Zwischenperson erscheinen, die sich zwischen ihn und das erkennende Gericht stelle, um bei diesem seine völlige Vertheidigung zu hindern.

§. 3.

Nach Vorstehendem ist das Protokoll kein Medium, durch welches die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen in ihrer ursprünglichen Gestalt und Folgenreihe zu dem Geiste des erkennenden Richters fortgeleitet werden; eben so wenig ist es einer Copie oder einem Abdrucke zu vergleichen; es ist vielmehr eine Darstellung, in welchem der gegebene Stoff, die Aussagen der abgehörten Personen, bereits eine gewisse Verarbeitung erfahren hat, ein Werk, woran das sondernde, sichtende und ordnende Urtheil des Inquirenten einen großen Antheil hat. Untersuchungsprotokolle sind Berichte in dialogischer Form. Mit diesen Protokollen könnte sich indeß der erkennende Richter gar wohl begnügen, wenn er fest überzeugt seyn dürfte, daß nichts Erhebliches übergangen und das Wesentliche genau aufgefaßt und ganz richtig ausgedrückt worden sey. Allein diese Ueberzeugung kann er nicht haben; denn wie leicht kann es bei jenem protokollarischen Verfahren geschehen, daß ein erhebliches Moment seiner Aufmerksamkeit ganz entgeht, daß er eine wichtige Aeußerung wegläßt, weil er sie für unwesentlich hält, daß er den Sinn

einer Rede unrichtig oder unvollständig auffaßt, oder durch die Verbindung, in der er sie protokollirt, entstellt, daß er für das, was der Angeschuldigte, der Zeuge, sagen will, nicht den rechten Ausdruck wählt?

Die gesetzliche Vorschrift, daß nach jeder Vernehmung eines Angeschuldigten oder Zeugen ihm das Protokoll vorgelesen und von ihm durch seine Unterschrift bekräftigt werden muß, ist nur ein sehr schwaches Sicherheitsmittel gegen Unvollständigkeit und Untreue der Protokolle. Die Vernommenen lassen sich häufig, besonders nach langen Verhören, während des Vorlesens zerstreuen oder schenken ihm überhaupt keine Aufmerksamkeit, theils aus Leichtsinn oder im Vertrauen auf die Rechtlichkeit des Inquirenten, theils weil sie durch das Verhör abgespannt sind. Und wenn sie es auch an Aufmerksamkeit nicht fehlen lassen, so geht ihnen doch oft die Fähigkeit ab, mit ihrer Fassungsgabe dem Vorlesen zu folgen, zumal da dieses nicht selten sehr schnell und undeutlich geschieht. Noch weniger sind sie im Stande, zu beurtheilen, ob der Inquirent überall den rechten Ausdruck für ihre Angaben getroffen habe, und wie viel auf die Wahl des Ausdrucks und der Verbindung ankomme. Zuweilen erinnern sie sich auch, namentlich wenn das Verhör lang gedauert hat, selbst nicht mehr alles dessen, was sie angegeben haben. Wenn sie aber auch Lücken oder Ungenauigkeiten bemerken, so sind sie manchmal zu schüchtern, um Einwendungen zu machen, oder geben sich doch leicht zufrieden, wenn ihnen der Inquirent erklärt, das Ausgelassene sey von keinem Einfluß,

oder die Fassung des Protokolls entspreche im Wesentlichen ganz dem Sinne der Aussage. Am wenigsten Sicherheit gewährt jene Vorschrift gegen absichtliche Entstellungen und Auslassungen, weil sie, wie nach dem Obigen nicht zweifelhaft seyn wird, leicht ganz umgangen, oder durch die Art ihrer Befolgung nutzlos gemacht werden kann.

Zu den oben geschilderten Mängeln der Protokolle selbst guter und rechtlicher Inquirenten kommt noch der, daß das Protokoll dem erkennenden Richter unmöglich eine vollständige und wahre Vorstellung von der in manchen Fällen für die Verurtheilung so wichtigen Persönlichkeit eines Inquirenten beibringen kann. Nach den Untersuchungsprotokollen erscheinen fast alle Inquisiten so ziemlich auf gleicher Stufe natürlicher Begabtheit und geistiger Ausbildung; der Dumme, halb Blödsinnige spricht in denselben gewöhnlich eben so verständig und zusammenhängend, als der gescheidteste, abgefeimteste Mensch. Eben so wenig lassen in der Regel die Protokolle den Gutmüthigen vom Boshaften, den blos Leichtsinnigen vom Bösewicht, den Schwachen vom Starken unterscheiden. Auch in Beziehung auf die Zeugen muß jedes Protokoll die größten Lücken lassen. Wie wichtig ist es für die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, mit welcher Sprache und mit welcher Miene er seine Aussagen ablegt; ob in fester, bestimmter und geläufiger, oder in zögernder, schwankender und stockender Rede; ob mit sicherm, offenem oder mit scheuem, unstetem Blick! Dieß alles malt kein Protokoll oder höchstens nur in leichten Schattenrissen. Angeschul-

digte und Zeugen erheben sich aus den Protokollen dem erkennenden Richter nur wie ferne Nebelgestalten, die kein Fleisch und Bein haben, und ohne unterscheidende Merkmale an ihm vorüberziehen.

§. 4.

Faßt man nun das Vorgesagte zusammen, so ergiebt sich, daß ein auf Untersuchungsprotokolle erkennender Richter keine Sicherheit hat gegen absichtliche Entstellungen des Ganges und des Ergebnisses der Untersuchung, noch weniger gegen absichtliche Verschweigung einzelner einflußreicher Vorgänge bei derselben, und daß er selbst unter der Voraussetzung eines ganz gewissenhaften und rechtlichen Inquirenten nicht die Ueberzeugung haben kann, durch das Protokoll eine genaue und erschöpfende Kenntniß aller für die Urtheilsfällung erheblichen Momente der Untersuchung zu erlangen. Er hat also keine Gewißheit, sondern höchstens eine mehr oder minder starke Wahrscheinlichkeit, daß das Untersuchungsprotokoll eine treue und vollständige Darstellung des Ganges und des wesentlichen Inhalts der Untersuchung sey.

Wird man etwa, um die Foderung einer dießfälligen Gewißheit abzuweisen, einwenden wollen, daß der Criminalrichter ja überhaupt nicht auf absolute Gewißheit Anspruch machen könne, und daher z. B. auf das Zeugniß zweier als classisch geltender Zeugen ein verurtheilendes Erkenntniß baue, obgleich er ihnen nicht in's Herz sehen und daher nicht wissen könne, ob sie wirklich rechtschaffene

glaubwürdige Personen seyen? Dieß wäre ein ganz nichtiger Einwand. Denn abgesehen davon, daß der erkennende Richter bei der Abwägung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen freien Spielraum hat und manches Moment in die Wagschale legen kann, welches er bei einem Inquirenten unbenützt lassen muß, indem er jeden Untersuchungsrichter als vollkommen rechtlichen und glaubwürdigen Beamten gelten lassen muß, bleibt hier ein sehr bedeutender Unterschied, den man mit jenem Einwand gänzlich verkennen würde. Das Gesetz gestattet den Beweis durch Zeugen, weil es sonst häufig an jedem Beweismittel fehlen würde; könnte man statt derselben zuverlässigere Beweismittel haben, wäre es insbesondere möglich, den Beweis eines jeden Verbrechens durch gerichtlichen Augenschein herzustellen, so würde man gewiß nicht zum Zeugenbeweise seine Zuflucht nehmen. Der Staat kann aber die Beweismittel nicht nach Belieben wählen, er muß sich mit denjenigen begnügen, die ihm der Zufall in die Hand giebt. Ganz anders verhält es sich mit den Mitteln, dem erkennenden Richter die Kenntniß des Ganges und des Ergebnisses der Untersuchung, auf die er sein Urtheil bauen soll, zuzuführen. Diese Mittel sind nicht durch das Ungefähr gegeben, sondern werden vom Staate festgesetzt, und es versteht sich von selbst, daß er die möglich besten zu wählen hat. Seine Bestimmung darüber läßt sich daher nur dann rechtfertigen, wenn gezeigt werden kann, daß entweder überhaupt kein anderes Mittel als das von ihm

angeordnete möglich ist, oder daß wenigstens kein besseres an dessen Stelle gesetzt werden könnte.

§. 5.

Als das beste Mittel, die Untreue, Lückenhaftigkeit und Einseitigkeit der Grundlagen der richterlichen Erkenntnisse zu entfernen, wird uns das auf Mündlichkeit basirte Verfahren gezeigt. Das Wesen dieses Verfahrens besteht in der Strafrechtspflege darin, daß die erkennenden Richter die Angeschuldigten und Zeugen selbst sehen und vernehmen, und ihr Urtheil nur auf das bei diesen mündlichen Verhandlungen von ihnen selbst Gehörte und Gesehene bauen [1]). Was scheint natürlicher als ein solches Verfahren? Was liegt so nahe, was ist so einfach als der Gedanke, daß die Untersuchung vor den Augen des erkennenden Richters vor sich gehen, daß dieser die Angeschuldigten und Zeugen selbst sehen und hören, und unter dem Eindrucke des von ihm selbst Gehörten und Gesehenen das Urtheil sprechen soll?

Was nun zunächst den Punkt betrifft, von dem so eben die Rede war, so ist allerdings von selbst klar, daß durch ein solches Verfahren die oben dargestellten Nachtheile und Gefahren, sofern sie als Folgen der protokolla-

---

1) Ueber manche unrichtige Vorstellungen von dem Wesen des mündlichen Verfahrens s. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. S. 195 fg.

rischen Vermittlung erscheinen, vermieden werden; denn da hier nicht auf Protokolle gesprochen wird, so können diese auch keinen schädlichen Einfluß äußern. Die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen kommen, ohne zuvor durch die Auffassung und das Urtheil einer Zwischenperson hindurch sich in todtes Papier einzugraben, unmittelbar, ohne Entstellung und Abkürzung, vor die Ohren des erkennenden Richters, und da er Zeuge der ganzen Untersuchung ist, auf die er sein Urtheil gründen soll, so kann von Verheimlichung einzelner Vorgänge bei derselben nicht die Rede seyn. Es ist daher kein Zweifel, daß durch ein solches Verfahren dem erkennenden Richter eine sichere Grundlage dargeboten wird. Allein damit ist noch keineswegs entschieden, daß die Mündlichkeit als Princip der Strafrechtspflege eingeführt merden müsse; vielmehr ist zuvor die Frage zu beantworten, ob das mündliche Verfahren nicht in andern Beziehungen dem schriftlichen nachstehe, ob ihm nicht eigenthümliche Mängel ankleben, welche den obigen Vortheil aufwiegen oder gar in die Wage zu seinem Nachtheil fallen? Vor allem fragt sich, ob der erkennende Richter sich der im mündlichen Verfahren ihm dargebotenen Grundlage auch bemächtigen und ungehindert darauf fortbauen könne? Es ist nicht genug, daß der erkennende Richter bei der ganzen Untersuchung anwesend ist, daß er alle Angeschuldigten und Zeugen selbst sieht und hört; die Hauptsache ist vielmehr, daß er bei der Urtheilsfällung des Ganges und des Ergebnisses der Untersuchung sich klar, treu und vollständig erinnere, daß er die Ergeb-

nisse der Untersuchung übersehe, sondere, ordne und überdenke. Wäre er bei dem vorgeschlagenen Verfahren hiezu nicht im Stande, so wäre nichts dadurch gewonnen. Denn was würde es nützen, einen festen Boden bereitet zu haben, wenn es nicht möglich wäre, ihn in Besitz zu nehmen und ein solides Gebäude darüber aufzuführen? Ein Richter, welcher alle Angeschuldigten und Zeugen selbst gesehen und gehört hat, aber in dem Augenblick, da er an das Urtheilsprechen kommt, nicht vollständig und genau weiß, was sie gesprochen haben, entweder weil er nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit zugehört, oder weil er wieder manches vergessen hat, ist um nichts besser, als ein Richter, der auf ein unvollständiges und ungenaues Protokoll spricht. Der eine wie der andere geht mit lückenhaften und unrichtigen Vorstellungen von dem faktischen Ergebniß der Untersuchung an das Erkennen; nur die Ursache der Lückenhaftigkeit und Unrichtigkeit ist verschieden; bei dem einen liegt sie in der Unvollständigkeit und Untreue der Protokolle, bei dem andern in der mangelhaften Aufmerksamkeit und dem untreuen Gedächtniß des Richters.

§. 6.

Diese Betrachtung führt uns auf eine unerläßlich nothwendige Vorbedingung des mündlichen Strafverfahrens. Soll der Richter sein Urtheil auf unmittelbare sinnliche Wahrnehmung der Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen bauen, so ist nothwendig, daß diese ununterbrochen auf einander folgen, und daß das Urtheil hinsicht-

lich der nach dem Ergebniß der Untersuchung als gewiß anzunehmenden Thatsachen unmittelbar nach dem Schlusse der Untersuchung berathen und gefällt werde; denn sonst wäre es nicht möglich, daß dem Richter bei der Urtheilsfällung die Ergebnisse der Untersuchung im Geiste lebendig gegenwärtig wären. Hieraus folgt aber, daß das mündliche Verfahren, welches dem erkennenden Richter zur Basis seines Urtheils dienen soll, erst dann beginnen kann, wenn man bereits vollständig weiß, welche Anschuldigungen vorliegen, wer die Angeschuldigten seyen, und welche Beweismittel zu Gebote stehen. Um dieß alles zu ermitteln, bedarf es einer Voruntersuchung. Diese Voruntersuchung muß nothwendig schriftlich seyn, weil sich die einzelnen Handlungen derselben unmöglich in ununterbrochener Reihe folgen können, und ohne schriftliche Aufzeichnung bei den spätern der Inquirent sich die frühern nicht mehr mit Sicherheit und Bestimmtheit in's Gedächtniß zurückrufen könnte. Eine gerichtliche Untersuchung wird gewöhnlich durch eine Anzeige oder Klage veranlaßt. Das erste, was nun die Behörde zu thun hat, ist, daß sie den Denuncianten oder Kläger hört und ihn nach den Beweismitteln fragt. Nun erst können Zeugen und Angeschuldigte gehört werden. Häufig führt die Vernehmung eines Zeugen oder auch eines Angeschuldigten die Vernehmung weiterer, ursprünglich nicht benannter Zeugen oder weiterer, als Theilnehmer des Vergehens verdächtiger Personen herbei, die erst vorgeladen, oft sogar erst ausgekundschaftet werden müssen. Nicht selten werden auch Personen als

Zeugen benannt und vernommen, die nichts Sachdienliches anzugeben wissen. Sehr häufig geschieht es ferner, daß während des Laufes einer Untersuchung neue Anschuldigungen gegen den Inquisiten erhoben werden, welche nun weitere Zeugenverhöre und andere Untersuchungshandlungen nothwendig machen. Hieraus ist klar, wie viele Unterbrechungen und Stillstände vom ersten Anfange einer gerichtlichen Untersuchung an bis zur Festsetzung der Anschuldigungspunkte und der Erhebung der vorhandenen Beweismittel vorkommen müssen, wie nothwendig es daher ist, daß der Inquirent, um sich die Uebersicht der Untersuchung derselben zu erhalten, ihren Gang und ihre Ergebnisse durch schriftliche Aufzeichnung fixire. Zugleich ist klar, daß es zwecklos und unnütz wäre, diese Voruntersuchung vor den Augen des erkennenden Richters führen zu lassen. Einen weitern Zweck als den angegebenen darf aber bei einem auf Mündlichkeit basirten Strafverfahren die Voruntersuchung nicht haben; denn hier darf die eigentliche und Haupterkenntnißquelle des erkennenden Richters nicht das schriftliche Vorverfahren, sondern nur die nachher in seiner Gegenwart Statt findende Untersuchung bilden. Die Voruntersuchung ist daher als geschlossen anzunehmen, sobald einer Seits die Anschuldigungen festgesetzt und die Angeschuldigten bezeichnet sind, anderer Seits erhoben ist, welche Beweismittel — Geständniß, Zeugniß ꝛc. — hinsichtlich jedes einzelnen Anschuldigungs- oder Vertheidigungspunktes vorliegen. Hat sich der erkennende Richter aus den Acten der Voruntersuchung überzeugt, daß dieß

alles vollständig erforscht ist, so kann er nun die Angeschuldigten und Zeugen vor sich laden, und die eigentliche Untersuchung kann nun in ununterbrochener Folge vor seinen Augen vor sich gehen. Die Frage ist nun die, ob der Richter durch diese vor seinen Augen vorgehenden mündlichen Verhandlungen zur Urtheilsfällung besser oder weniger gut vorbereitet werde, als es im schriftlichen Verfahren geschieht.

§. 7.

Bei dem mündlichen Verfahren befinden sich alle Mitglieder des erkennenden Gerichts in gleicher Lage, das heißt, alle haben dieselbe unmittelbare Erkenntnißquelle für ihre richterliche Ueberzeugung; bei dem schriftlichen Verfahren dagegen findet ein sehr wesentlicher Unterschied unter den Gerichtsmitgliedern Statt, nemlich der zwischen dem Referenten und den bloßen Votanten. Bloß jener liest die Acten, diese erfahren das Ergebniß der Untersuchung nicht durch eigenes Lesen der Acten, sondern nur durch einen Bericht des Referenten, der ihnen aus denselben mittheilt, was er für wesentlich hält, womit er zugleich eine rechtliche Würdigung des Falles und einen Antrag in Betreff des zu fällenden Urtheils verbindet. Sie stehen daher hinsichtlich ihrer Erkenntniß der Quelle noch weit ferner als der Referent, der die seinige wenigstens aus der zweiten Hand schöpft. Eine Vergleichung der Rechtsprechung auf schriftliches Verfahren mit der auf mündliches Verfahren erfodert eine Beachtung dieses Unterschie-

des; und die schriftlichen, auf Schriften gegründeten Vorträge in unsern Rechts-Collegien sind von einer doppelten Seite in's Auge zu fassen, einmal in ihrer Beziehung zu dem Referenten selbst, sodann in ihrer Beziehung zu den übrigen Votanten. Bei dem Referenten muß man wieder unterscheiden zwischen dem Nutzen und Zweck seines eigenen Schreibens und dem Dienste, welchen ihm die Schriften, die er selbst als Stoff für seine Arbeit erhält, nemlich die Untersuchungsacten, leisten.

Man hört sehr oft das schriftliche Verfahren wegen des besondern Vorzugs der Gründlichkeit, welcher ihm eigen seyn soll, rühmen, ja man ist sogar soweit gegangen, zu behaupten, daß Zusammenfassung und gründliche Erörterung nur allein durch die Vermittlung der Schrift möglich sey [1]. Zu läugnen ist nicht, daß die Schriftlichkeit in diesen Beziehungen gewisse Vortheile darbietet; darunter gehört namentlich der, daß derjenige, welcher einem Andern eine Ansicht und deren Gründe schriftlich mittheilen will, hierin eine Veranlassung, eine Nöthigung finden kann, sich selbst über seine Ansicht und ihre Begründung genaue Rechenschaft abzulegen. Allein dieß ist nur eine mögliche, keineswegs eine nothwendige Wirkung. Denn daß die Schriftlichkeit allein noch keine gründliche Behandlung verbürgt, dieß beweisen die vielen schlechten

---

1) Gedanken über die Organisation und das Verfahren der Criminalgerichte in Würtemberg. Stuttgart u. Tübingen. 1842. S. 36.

Bücher, welche in unzähliger Menge wie Pilze aus der Erde emporschießen; dieß beweisen die oberflächlichen schriftlichen Vorträge, welche unsere Registraturen zu Hunderten beherbergen. Es ist also nichts mit jener Bürgschaft; wenigstens zeigt sie sich sehr häufig ganz fruchtlos. Wenn man aber vollends gar behauptet, daß die dem Richter nöthige Zusammenfassung und gründliche Erörterung nur durch die Schrift möglich sey, daß also der Richter nur schreibend zusammenfassen und gründlich denken könne, so geht man von einem eben so grundlosen, als sonderbaren Vorurtheil aus, welches die Nebensache mit der Hauptsache, die Wirkung mit der Ursache, das Aeußere mit dem Innern verwechselt. Wer ist es denn, der zusammenfaßt und erörtert; ist es die schreibende Hand, oder ist es der sinnende Geist? muß nicht das Denken dem Schreiben vorangehen? Es geschieht freilich nicht gerade selten, daß man schreibt, bevor man gedacht hat, aber solche Fälle wird Niemand als maaßgebend gelten lassen wollen. Der Richter, welcher über einen Angeklagten ein motivirtes schriftliches Votum abgeben will, muß, bevor er die Feder ansetzt, durch Auffassung und Ueberlegung über den Fall in seinem Geiste ganz in's Reine gekommen seyn; er muß bei der Frage, ob der Angeklagte für schuldig anzunehmen, das ganze Ergebniß der Untersuchung sich lebendig vergegenwärtigt, gesondert und überdacht, und eben so bei der Frage über die zu erkennende Strafe das ganze, als rechtlich gewiß anzunehmende Faktum in allen seinen Theilen wohlerwogen und sodann als Gan-

zes mit einem zusammenfassenden Blicke überschaut haben. Hat er alles reiflich erwogen und sich nicht nur alles Einzelne, sondern auch den Zusammenhang des Ganzen klar gemacht, und bringt er nun seine Reflexion und Combination zu Papier, so wird sein schriftliches Votum gründlich und lichtvoll seyn. Es wird dieß aber nicht deßhalb, weil es geschrieben wird, sondern weil der Verfasser gründlich und umsichtig gedacht hat. Die Gründlichkeit und Klarheit existirte schon vor der Schrift. Sollte auch der Verfasser durch die Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung zu seinem reifen Nachdenken veranlaßt worden seyn, so wurde dieses doch keineswegs durch die Schrift vermittelt; die Schrift wirkte nur als Impuls, nicht als Mittel. Uebrigens ist es nicht einmal die Schrift für sich allein, sondern nur die schriftliche Mittheilung, was jenen Impuls etwa geben kann. Denn setzen wir einmal den Fall, es gebe einen Richter, dem vorgeschrieben wäre, die Gründe seiner Urtheile niederzuschreiben, jedoch bloß für sich und ohne daß irgend Jemand das Recht hätte, von ihm die Mittheilung seiner Aufzeichnungen zu verlangen, so könnte die vorgeschriebene Schriftlichkeit dem Richter nicht als Sporn zu gründlicher Prüfung dienen, weil er sich nichts darum zu bekümmern brauchte, ob seine Aufzeichnungen gut oder schlecht seyen. Also nicht die Schrift an sich, sondern nur insofern sie als Mittel der Mittheilung dient, kann die gedachte Anregung geben. Die Bezweckung solchen Impulses kann jedoch dem schriftlichen Verfahren durchaus nicht zur Rechtfertigung gereichen. Denn abge-

sehen davon, daß, wie nach dem Obigen die Erfahrung zeigt, der Zweck sehr häufig verfehlt wird, abgesehen ferner davon, daß ein gewissenhafter und tüchtiger Richter jenes äußern Antriebs nicht bedarf, um sich zu gründlicher Prüfung bestimmen zu lassen, so führt jene Rücksicht gar nicht einmal nothwendig auf schriftlichen Verkehr. Die mündliche Mittheilung würde in derselben Richtung wirken, ja noch weit besser geeignet seyn, jenen Zweck zu erreichen; denn man muß sich eines Gegenstandes weit fester und vollständiger bemächtigt haben, um ihn in freier Rede, als um ihn schriftlich Andern mitzutheilen. Ueberdieß ist jene Rücksicht überhaupt offenbar eine erst hintennach entdeckte, keine, die dem schriftlichen Verfahren schon ursprünglich zu Grunde lag. Der eigentliche Grund der Einrichtung, daß in unsern Richter-Collegien schriftliche Vorträge gehalten werden, liegt nicht in dem Zwecke, die Referenten dadurch zu gründlicherer Bearbeitung zu nöthigen; er liegt ganz wo anders, aber ganz nahe. Daß ein einzelnes Gerichtsmitglied den übrigen den wesentlichen Inhalt der Acten vorträgt, beruht darauf, daß nicht alle Gerichtsmitglieder die Acten lesen können, und daß diese Vorträge in der Regel schriftlich abgefaßt werden, kommt daher, weil das Gedächtniß der Richter zu größern mündlichen Vorträgen nicht ausreicht. Wäre in unserm Verfahren möglich, daß ein Richter unmittelbar, nachdem er eine Untersuchungssache geistig verarbeitet hat, oder bei großen Sachen unmittelbar nach der Verarbeitung jedes einzelnen Punktes, dem Collegium Vortrag darüber erstatten wür-

de, so könnte er dieß mündlich thun, und er müßte dazu eben so gut im Stande seyn, als er seinen Vortrag dem Papier mitzutheilen vermag. Allein jenes unmittelbare Folgen des Vortrags auf die Bearbeitung ist unmöglich, weil das Gericht nur an gewissen Tagen Sitzung hält, und die Entscheidung nicht zerrissen werden darf. Es muß also nothwendig zwischen der Bearbeitung und dem Vortrage eine gewisse Zeit zu liegen kommen, die oft dadurch noch verlängert wird, daß eine bearbeitete Sache nicht sogleich in der nächsten Sitzung zum Vortrage kommen kann; in der Zwischenzeit wird aber im Gedächtniß des Referenten, der sich in derselben mit andern Gegenständen beschäftigt, von dem Bearbeiteten manches wieder verwischt. Bei sehr ausgedehnten Sachen geschieht dieß schon während der Zeit der Bearbeitung. Der Referent muß also seinem Gedächtniß zu Hülfe kommen, beziehungsweise einen Stellvertreter desselben aufstellen, und damit nichts von dem, was er dem Collegium vortragen will, verloren gehe, dieses schriftlich aufzeichnen. Die schriftlichen Vorträge unserer Referenten beruhen daher eines Theils auf der Einrichtung, daß auf Acten gesprochen wird, andern Theils auf der Nothwendigkeit, dem Gedächtniß der Referenten durch die Schrift nachzuhelfen.

Daß diese bedingenden Ursachen schriftlichen Verkehrs, wie sie in unserer Prozeßform existiren, beim mündlichen Verfahren nicht vorhanden sind, ist schon auf den ersten Blick klar. Denn einmal wird hier nicht auf Acten gesprochen, und das Gericht erfährt das Ergebniß der Unter-

suchung nicht durch Vermittlung eines Referenten; zum zweiten erfolgt die Berathung und Beschließung des Urtheils unmittelbar nachdem die Richter der Untersuchung angewohnt haben. Bevor ich nun aber diesen Unterschied und dessen Einfluß weiter verfolge, müssen wir uns zu der Frage wenden, welchen Dienst dem Referenten die Acten leisten, und wie sich diese zur mündlichen Mittheilung verhalten?

§. 8.

Bei jeder Entscheidung über eine Anschuldigung wegen eines Verbrechens ist die erste Aufgabe die, daß festgesetzt werde, welche Thatsachen als wahr anzunehmen seyen. Um sich hierüber mit Sicherheit aussprechen zu können, bedarf der Richter einer genauen Kenntniß der Ergebnisse der Untersuchung. Bei dem schriftlichen Verfahren schöpft er seine Kenntniß aus Acten, bei dem mündlichen aus den vor seinen Augen Statt findenden Verhandlungen. Sehen wir nun einstweilen ab von der oben erörterten Frage, ob ein Untersuchungsprotokoll (der Haupttheil der Acten) der getreue Ausdruck des Ganges und Ergebnisses einer Untersuchung seyn könne, und stellen wir daher die Frage so, ob der auf Acten sprechende Richter von deren Inhalt eine gründlichere Kenntniß erlangen könne, als der auf mündliches Verfahren urtheilende von den in seiner Gegenwart vorgegangenen Verhandlungen, oder ob es sich umgekehrt verhalte? Diese Frage scheint zum Vortheil des schriftlichen Verfahrens beantwortet werden zu müssen.

Der Richter kann hier seine Acten ruhig und mit aller Bedachtsamkeit lesen, kann, wenn ihm eine Stelle dunkel scheint, nach Belieben dabei verweilen, um ihren Sinn zu erforschen, er kann die Acten zum zweiten und dritten Mal lesen, um zu besserem Verständniß zu kommen und den Inhalt dem Gedächtniß einzuprägen. Allein diese Vortheile, deren der Richter bei dem mündlichen Verfahren nach der Natur desselben allerdings entbehrt, vermögen gleichwohl dem schriftlichen einen Vorzug nicht zu geben; denn sie werden durch andere, welche das mündliche Verfahren darbietet, nicht nur aufgewogen, sondern sogar überboten. Bekanntlich zieht die mündliche Rede die Aufmerksamkeit mehr an, und fesselt sie stärker als die schriftliche. Was man hört, macht auf die Seele einen weit lebendigern Eindruck, als das, was man bloß geschrieben liest; es haftet daher auch leichter und fester im Gedächtniß. Ferner kann der Richter beim mündlichen Verfahren, wenn er eine Aussage nicht vollständig aufgefaßt oder nicht gehörig festgehalten hat, sie wiederholen lassen; er kann jede Dunkelheit, jede Lücke in den Angaben eines Angeschuldigten oder Zeugen sogleich durch Fragen aufhellen. Weit die meisten Untersuchungsfälle, auch von denen, welche bei den höhern Gerichten zur Aburtheilung kommen, sind von geringem Umfang; selbst diejenigen, wo es sich von Ueberweisung eines läugnenden Angeschuldigten handelt, machen hievon keine Ausnahme. In den meisten Untersuchungsfällen würden daher die mündlichen Verhandlungen nicht über 1 — 2 Stunden dauern. Wer

wird nun bezweifeln, daß nach so kurzen Verhandlungen der Richter, welcher den Angeschuldigten und die Zeugen selbst angehört und durch Fragen selbstthätig an den Verhandlungen Theil genommen hat, von dem Ergebniß derselben eine genaue, vollständige und deutliche Kenntniß haben, und daß es ihm nun leicht werden müsse, dasselbe in seinem Kopfe übersichtlich zu ordnen, zu durchdenken und zusammenzufassen; daß er daher nunmehr vollkommen im Stande seyn werde, die Frage zu lösen, was als wahr anzunehmen, was als unerwiesen auf sich beruhen zu lassen sey, und auch die Gründe seiner Entscheidung deutlich und vollständig zu Protokoll anzugeben? Wird man nicht vielmehr schon im Hinblick auf die Wirkungen der gewöhnlichen Conversation zugeben müssen, daß ein solcher Richter jener Aufgabe besser gewachsen seyn werde, als ein Referent, der seine Kenntniß bloß aus trockenen, stillen und einförmigen Schriften geschöpft hat? Die Thatfragen sind in der Regel leicht zu entscheiden. In Beziehung auf die Fälle, wo Geständnisse vorliegen, ist dieß von selbst klar, aber auch da, wo der Angeschuldigte läugnet, ist die Frage selten schwierig, wenigstens für wissenschaftlich gebildete Richter, welche den Werth jedes einzelnen Beweismittels richtig zu schätzen gelernt und durch Erfahrung sich einen geübten, sichern Blick erworben haben. Während einer siebzehnjährigen Praxis bei Gerichtshöfen habe ich nie gesehen, daß die Entscheidung einer Thatfrage, wenn man die Untersuchung für geschlossen und den Vortrag für volländig hielt, auf eine folgende

Sitzung ausgesetzt worden wäre. Das Collegium faßt, so weit ich aus Erfahrung sprechen kann, seinen Beschluß über die Thatfrage, auch in Ueberweisungsfällen, immer unmittelbar nach Beendigung des Vortrags des Referenten und zwar gewöhnlich ohne eigentliche Debatte; höchstens geht eine kurze Berathung voraus. Und was den Referenten betrifft, so ist dieser in der Regel, sobald er die Acten gelesen hat, mit sich im Reinen, ob er einen läugnenden Inquisiten für überwiesen erklären könne oder nicht. Wenn er unentschieden ist, so rührt dieß meistens daher, daß er sich das Untersuchungsergebniß noch nicht vollständig klar gemacht hat. Zwar kommt es, selbst wenn dieß geschah, bisweilen vor, daß der Referent lange unschlüßig ist, und bei sich schwankt, welchen Antrag er dem Collegium machen wolle. Allein dieß Schwanken kommt wohl gewöhnlich nicht von einem Schaukeln der eigenen Ueberzeugung, sondern nur davon her, daß man mit einem Antrage, zu dem man sich im Herzen neigt, bei den übrigen Votanten durchzufallen fürchtet. Jedenfalls ist es um eine Ueberweisung, für die man sich erst nach langem Schwanken entscheidet, ein mißliches Ding und sie läßt dem Referenten selbst niemals die Beruhigung fühlen, welche er da hat, wo er sich sogleich nach gehöriger Prüfung der Acten für die Ueberweisung entschied.

§. 9.

Hat der Richter festgesetzt, welche Thatsachen als wahr anzunehmen seyen, so folgt ihre rechtliche Würdigung; der

Richter hat nun zu prüfen, welchen rechtlichen Charakter diese Thatsachen haben; ob sie die Merkmale eines Verbrechens und welches sie an sich tragen, überhaupt ob und welche Strafgesetze auf dieselben anwendbar seyen. Die Lösung dieser Aufgabe ist, wenn auch in den meisten Fällen einfach und leicht, doch auch vielmals schwierig, und veranlaßt dadurch nicht selten in den Gerichtscollegien lange Debatten und wiederholte Berathungen. In dieser Hinsicht findet daher zwischen der That- und der Rechtsfrage ein großer Unterschied statt, welcher übrigens leicht zu begreifen ist. Bei dem Beweise einer Thatsache hängt alles von der richterlichen Ueberzeugung von deren Wahrheit ab, und diese Ueberzeugung richtet sich nach keinen andern Regeln, als denen, welche man im gemeinen Leben bewußt oder unbewußt befolgt, wenn man über die Wahrheit oder Falschheit einer Behauptung hinsichtlich eines Faktums urtheilt. Zwar giebt es auch gesetzliche Bestimmungen über den Beweis, allein diese sind nicht sehr zahlreich, ebenfalls aus allgemein gültigen und bekannten Erfahrungsgesetzen abstrahirt, und mehr negativer als positiver, mehr leidender als zwingender Natur. Die Entscheidung von Thatfragen erfordert daher außer einer genauen Kenntniß des faktischen Resultats der Untersuchung keine besondere Vorbereitung. Bei der Entscheidung von Rechtsfragen kommt dagegen fast alles auf specielle positive Kenntnisse an; man muß die Gesetze genau kennen, nicht bloß dem Buchstaben, sondern auch dem Sinn nach; der Sinn ist aber oft dunkel und zweifelhaft, und es bedarf manchmal eines langen Stu

diums, des Vergleichens verschiedener Gesetzesstellen, das Nachschlagen von Commentaren u. dgl., um denselben zu erforschen; wozu noch kommt, daß zweifelhafte Rechtsfragen meistens erst aus Anlaß eines speciellen Falles, auf den ein Gesetz angewendet werden soll, angeregt werden. Der Richter kann daher in manchen Untersuchungsfällen die Rechtsfrage nicht so schnell wie die Thatfrage entscheiden, sondern bedarf dazu einer Zeit und Mühe erfordernden Vorbereitung. In dieser Beziehung ist aber der Richter beim schriftlichen Verfahren in ganz gleicher Lage, wie beim mündlichen. Denn dem auf Protokolle sprechenden Richter helfen hier seine Acten gar nichts; diese belehren ihn nur über die Thatsachen, nicht über das anzuwendende Recht. Er hat es hier mit einer rein wissenschaftlichen Aufgabe, mit der Auslegung der Gesetze zu thun, wobei es ganz gleichgültig ist, ob er die Thatsachen, auf die er das Recht anwenden soll, auf schriftlichem oder auf mündlichem Wege kennen gelernt habe. Bei den so eben bemerkten Schwierigkeiten der Rechtsanwendung darf man allerdings im mündlichen Proceß vom Richter nicht verlangen und erwarten, daß er in allen Fällen sogleich nach dem Schluß der mündlichen Verhandlungen das Endurtheil spreche. Selbst beim schriftlichen Verfahren, wo doch der Referent vor der collegialischen Berathung hinreichend Zeit hat, die Rechtsfrage einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, kommt es bisweilen vor, daß nicht in derselben Sitzung, in welcher derselbe dem Collegium Vortrag erstattet, über die Rechtsfrage abgestimmt, sondern deren

Entscheidung auf weitere Berathung in einer spätern Sitzung ausgesetzt wird. Aufschub des Endurtheils in Folge einer zum Vorschein gekommenen schwierigen Rechtsfrage ist aber beim mündlichen Verfahren mit keinen Unzuträglichkeiten verknüpft, wenigstens nicht mit bedeutendern als beim schriftlichen. Das Gericht kann in solchen Fällen, wo die Fällung des Endurtheils aus diesem Grunde verschoben werden muß, gleichwohl ohne Aufschub über die Thatfrage entscheiden; es kann, wie in den gewöhnlichen Fällen, unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlungen, einen Beschluß darüber fassen, welche Thatsachen als rechtlich gewiß anzunehmen seyen. Dieser Beschluß wird schriftlich aufgezeichnet, und nun einem Mitgliede des Gerichts der Auftrag ertheilt, in einer folgenden Gerichtssitzung über die zweifelhafte Rechtsanwendung einen Vortrag zu erstatten, worauf dann das Endurtheil erfolgt. Die Nothwendigkeit, die Fällung des Straferkenntnisses wegen einer zweifelhaften Rechtsfrage nach der mündlichen Verhandlung zu vertagen, wird übrigens bei gehöriger Einrichtung des Proceßverfahrens nur höchst selten eintreten, theils weil die Fälle, wo dergleichen Fragen vorkommen, wenigstens bei einer schon längere Zeit geltenden Strafgesetzgebung überhaupt nicht häufig sind, theils weil dergleichen Fragen in der Regel vor den mündlichen Verhandlungen entschieden werden können; denn gewöhnlich werden sie schon durch Voruntersuchung in Anregung gebracht werden; man kann sie also schon bei dem Vortrage über die Voruntersuchung zur Erörterung bringen.

§. 10.

Ich habe oben bei dem Versuche des Beweises, daß der Richter durch mündliche Verhandlungen ganz gut in den Stand gesetzt werden könne, die Thatfragen gründlich zu entscheiden, zunächst nur die gewöhnlichen Fälle im Auge gehabt, wo die Untersuchung von geringem Umfange ist. Allein es giebt nicht lauter so kleine Untersuchungen. Bilden diese auch die Regel, so sind doch der Ausnahmen viele. Es ist gar nichts Seltenes, daß bei den Gerichtshöfen Untersuchungsprotokolle einlaufen, welche mehrere hundert Folioblatt stark, und noch von vielen Dutzenden Beilagen begleitet sind. Manche Untersuchung nimmt die inquirirende und schreibende Thätigkeit eines Untersuchungsrichters Wochen, ja Monate hindurch unausgesetzt in Anspruch, weil sie wegen der Masse ihrer Gegenstände eine große Menge von Verhören mit vielen Zeugen und Angeschuldigten erfordert. Wie läßt sich nun, wird man sagen, denken, daß wenn so viele Verhöre, so viele Personen, in mündlichen Verhandlungen an dem Ohr und Auge des Richters vorüberziehen, er am Schlusse dieser Verhandlungen, die zum mindesten mehrere Tage lang dauern müssen, sich alles dessen, was er gehört und gesehen, noch klar und treu werde zu erinnern vermögen? wie läßt sich erwarten, daß er im Stande seyn werde, eine solche Masse des, seinem Geiste zur Verarbeitung dargebotenen Stoffes zu bemeistern, aus demselben überall das

Zusammengehörende heraus zu finden, und alle Theile des Verhandelten ohne Auslassung oder Entstellung irgend eines erheblichen Moments in der durch die Logik und die Natur der Sache gebotenen Ordnung und Verbindung zu überschauen und zu überdenken? Ist nicht vielmehr zu besorgen, ja mit Gewißheit vorauszusehen, daß der Richter nach so langen Verhandlungen, nachdem so viele verschiedene Personen vor ihm erschienen sind, und über so mannigfaltige Gegenstände zu ihm gesprochen haben, wenn er nun die Thatfrage entscheiden soll, nicht gehörig dazu vorbereitet seyn, sondern sich diesem Geschäfte nur mit einer lückenhaften, untreuen und verworrenen Erinnerung des Gehörten und Gesehenen unterziehen werde? Ist dieß aber der Fall, so kann von gründlich und umsichtig abgewogenen Urtheilen nicht die Rede seyn, und die Richtigkeit der Entscheidung bleibt einem blinden Ungefähr überlassen. Allein so belangreich auch diese Einwendungen sind und so wohlbegründet sie auf den ersten Anblick zu seyn scheinen, so sind sie bei näherer Betrachtung der Sache doch leicht zu beseitigen.

Zuvörderst muß man die Ursachen unterscheiden, aus denen der große Umfang, den manche Untersuchungen haben, zu entspringen pflegt. Es lassen sich deren viere angeben. Zuweilen dehnt sich das Verfahren dadurch weit aus, daß der Inquirent anfangs aus Mangel an sichern Spuren des Thäters oder der Zeugen eine Menge Personen vernimmt, die entweder gar nichts anzugeben wissen, oder deren Aussagen nur dazu dienen, die vorhandenen

Beweismittel zu erforschen. Eine andere Ursache ist das Läugnen der Inquisiten, wenn gegen sie kein direkter, sondern nur ein Anzeigenbeweis geführt werden kann. Eine dritte Ursache ist das Vorhandenseyn vieler Mitangeschuldigten. Bei weitem der gewöhnlichste und wirksamste Grund aber ist viertens das Zusammentreffen vieler verschiedener Vergehen in Einer Untersuchung. Häufig wirken auch zwei oder noch mehrere dieser Ursachen zusammen.

Was nun den ersten Fall betrifft, so ist es einleuchtend, daß die Vernehmungen derjenigen Personen, welche nichts anzugeben oder nur auf die wirklich vorhandenen Beweismittel zu leiten wußten, für den erkennenden Richter ohne Werth sind, und daß daher diese Personen vor demselben nicht wieder vernommen zu werden brauchen. Eben so ist klar, daß wenn der Angeschuldigte anfänglich läugnete, und erst, nachdem bereits viele Zeugen gegen ihn abgehört waren, ein Geständniß ablegte, es nicht nöthig ist, daß diese Zeugen alle vor dem erkennendem Richter wieder vernommen werden, weil ihm nun ein anderes Beweismittel, Geständniß, zu Gebote steht. In allen diesen Fällen werden daher die mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Richter weit kürzer seyn, als die protokollarischen. In den Fällen der zweiten Art, wo es sich von Ueberweisung eines Angeschuldigten durch Indicien handelt, können die mündlichen Verhandlungen so eingerichtet werden, daß in Beziehung auf jedes einzelne Indicium alle Zeugen, welche etwas auf dasselbe Bezügliches anzugeben wissen, in ununterbrochener Folge und nur über dieses, folglich

Zeugen, welche in Beziehung auf mehrere Indicien etwas auszusagen wissen, mehrmals vernommen werden. Auch kann hier das Gericht sogleich, nachdem die Verhandlungen über Ein Indicium geschlossen sind, darüber einen Beschluß fassen, ob dasselbe als erwiesen oder wenigstens zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht anzunehmen seye. Uebrigens wird in der Regel eine solche Sonderung der Vernehmungen und der Beschlußfassung gar nicht einmal nöthig seyn; man wird meistens jeden Zeugen ununterbrochen über alles, was er anzugeben weiß, vernehmen und mit der Entscheidung der Thatfragen bis zum gänzlichen Schluß der Verhandlungen zuwarten können. Denn in der Regel sind es der Indicien, auf denen die Ueberweisung beruht, nur wenige, und die Besonderheit jedes einzelnen Indiciums, so wie der Zusammenhang dessen, was sich auf jedes Einzelne bezieht, drängt sich dem Blicke des Richters gleichsam von selbst auf; so daß es ihm in der Regel selbst bei ununterbrochener Vernehmung einer größern Anzahl von Zeugen über verschiedene Verdachtsgründe nicht schwer seyn wird, ihre Aussagen treu im Gedächtnisse zu behalten, sie nach den verschiedenen Indicien zu zertheilen, das Uebereinstimmende und Widersprechende in den Aussagen aufzufassen und das Ganze zu übersehen. Jene Sonderung wird daher nur in den seltenen Fällen nöthig oder räthlich erscheinen, wo der Indicien sehr viele, und diese selbst wieder nur künstlich erweisbar sind. Bei der dritten Art großer Untersuchungen, wo viele Theilnehmer eines Vergehens abzuurtheilen sind, kann eine ganz ähn-

liche Sonderung in den mündlichen Verhandlungen und Urtheilsfällungen Statt finden, in der Weise, daß über jeden einzelnen Angeschuldigten abgesondert verhandelt und erkannt wird. Was endlich die vierte und gewöhnlichste Art ausgedehnter Untersuchungen, die, wo viele Vergehen zusammentreffen, angeht, so kann eine solche Untersuchung nicht als eine einzige angesehen werden; sie ist vielmehr ein Inbegriff mehrerer getrennter Untersuchungen, welche nur deßhalb mit einander verhandelt werden, weil die verschiedenen Gegenstände derselben in Einer Person zusammentreffen. Die Sonderung der Verhandlungen vor dem erkennenden Richter und seiner Beschlüsse nach den verschiedenen Anschuldigungspunkten versteht sich hier von selbst.

Wird beim mündlichen Verfahren der Grundsatz sachgemäßer Sonderung der Verhandlungen und Beschlüsse gehörig befolgt, so muß der obige Ausspruch über die mündlichen Verhandlungen als richterliche Unterrichtsquelle nicht bloß für die an jenem Orte vorausgesetzten kleinen, sondern auch für umfangreiche Untersuchungen gelten; denn alsdann werden die mündlichen Verhandlungen, auf welche er Thatfragen entscheiden soll, niemals so ausgedehnt seyn, daß sein Gedächtniß deren Inhalt vollständig und treu zu reproduciren und sein Verstand diesen Stoff zu verarbeiten außer Stande wäre. Hieraus folgt zugleich, daß selbst in weitläufigen und verwickelten Untersuchungssachen ganz leicht Entscheidungsgründe zu den Urtheilen gegeben werden können. Ueberhaupt scheint die Befürchtung, daß das

mündliche Verfahren die Motivirung der Erkenntnisse oder wenigstens eine gute Motivirung nicht zulasse, als völlig ungegründet; sie wird nicht nur durch die Erfahrung in den Ländern, wo dieß Verfahren gilt [1]), sondern auch schon durch den Geschäftsgang unserer eigenen Gerichte widerlegt. Denn wenn in diesen ein anderer Beschluß gefaßt wird, als der Referent beantragte, so können die Entscheidungsgründe nicht aus seinem geschriebenen Vortrag, sondern nur aus den mündlichen Stimmgebungen und Motivirungen der andern Gerichtsmitglieder gezogen werden.

Eine ganz ähnliche Separationsmethode, wie so eben für das mündliche Verfahren vorgeschlagen wurde, befolgt auch der auf Acten sprechende Richter; der Referent läßt Aussagen, die nichts Erhebliches enthalten, bei Seite liegen; in Ueberweisungsfällen handelt er jedes Indicium besonders ab; wo mehrere Verbrechen oder mehrere Theilnehmer desselben Verbrechens abzuurtheilen sind, widmet er jedem einen besondern Abschnitt seines Vortrags; und nach der Ordnung seines Vortrags erfolgen auch die Abstimmungen und Beschlüsse. Ohne eine solche Separationsmethode wäre es auch im schriftlichen Verfahren dem erkennenden Gerichte rein unmöglich, in großen Untersuchungssachen den oft riesenhaften Stoff zu bemeistern und ein gericht-

---

1) Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1843, S. 84. 88. Fölix über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, dann über das Geschwornengericht. Carlsruhe 1843, S. 24.

liches Erkenntniß darauf zu gründen. In den Untersuchungsacten liegen die Materialien nicht nach den einzelnen Anschuldigungspunkten und Angeschuldigten geordnet und zusammengestellt, sondern ganz zerstreut und durch einander geworfen; und nach dem Gange unserer gerichtlichen Untersuchungen kann es auch gar nicht anders seyn, wie schon aus dem, was oben über den Anfang und den Verlauf einer Untersuchung gesagt worden ist, begreiflich seyn wird. Der Referent des erkennenden Gerichts muß daher, um zuerst sich und dann den übrigen Mitgliedern eine deutliche Anschauung jedes einzelnen Punktes möglich zu machen, den Inhalt der Acten gleichsam sortiren, indem er die verschiedenen Punkte abschichtet, und bei jedem das in den Acten zerstreut liegende Material zusammenstellt, was manchmal kein kleines Stück Arbeit ist.

§. 11.

Dieser Grundsatz der methodischen Sonderung läßt sich beim mündlichen Verfahren eben so gut und mit weniger Mühe durchführen wie beim schriftlichen, nur in anderer Weise. Während hier die chaotisch unter einander liegenden Ergebnisse der Untersuchung, auf die gesprochen werden soll, aus einander geklaubt und geordnet zusammengestellt werden, muß dort schon die Untersuchung selbst, auf welche das erkennende Gericht das Urtheil bauen soll, so geordnet werden, daß alles Zusammengehörende beisammen zu stehen kommt und keine Vermengung getrennter Gegenstände eintritt. Das Mittel dazu giebt das schriftliche

Vorverfahren an die Hand, dessen Nothwendigkeit oben nachgewiesen worden ist. Wenn die in demselben aufgenommenen Acten bei dem erkennenden Gerichte eingekommen sind, so werden sie einem Mitgliede dieses Gerichts zugetheilt, welches nun vor allem zu prüfen hat, ob vom Untersuchungsrichter alle Anschuldigungspunkte beachtet, und in Beziehung auf jeden die vorhandenen Beweismittel ausgemittelt worden seyen. Findet er hierin eine Lücke, so erstattet er hierüber dem Collegium Vortrag, welches hierauf die erforderliche Ergänzung der Voruntersuchung anordnet. Wird dagegen diese nach Maaßgabe ihres Zweckes erschöpfend gefunden, so erstattet der Referent über die zu erlassenden Vorladungen der Angeschuldigten und Zeugen Vortrag. Wenn er nun bei dem Durchlesen der Acten aufzeichnet, welche Art von Verbrechen Gegenstand der Anschuldigung seyen, gegen welche Personen die Anschuldigungen gehen, sodann bei jedem einzelnen Anschuldigungspunkte und bei jedem einzelnen Inquisiten, welche Art von Beweismitteln, ob Geständniß, Zeugen, und welche Zeugen, oder Indicien, und welche Beweismittel wieder hinsichtlich jedes einzelnen Indiciums vorhanden seyen; so hat man ein Schema für die künftigen mündlichen Verhandlungen, durch das die Reihenfolge bezeichnet wird, in welcher die verschiedenen Anschuldigungspunkte vorzunehmen, die verschiedenen Angeschuldigten und Zeugen zu verhören sind. Auf diesem Wege läßt sich die in der Hauptuntersuchung und bei der Entscheidung nöthige Sonderung ganz leicht und vollständig bewerkstelligen.

§. 12.

Bisher habe ich den Referenten beim schriftlichen Verfahren mit einem Richter beim mündlichen Verfahren verglichen. Nun haben wir auch noch zu sehen, wie sich ein solcher Richter zu einem gewöhnlichen Votanten eines auf Acten sprechenden Gerichts verhalte. Wenn man die Gegner der Mündlichkeit das bisherige deutsche Verfahren wegen der Gründlichkeit, welche die Schrift verbürge, lobpreisen hört, so sollte man meinen, daß in diesem Verfahren die Urtheile ganz auf schriftlichem Wege zu Stande kommen, und die Mündlichkeit ganz daraus verbannt sey. Aber o! wir haben auch ein mündliches Verfahren. Alle Entscheidungen unserer Gerichtscollegien beruhen wesentlich auf einem solchen. Die versammelten Richter, welche ein Urtheil fällen, thun dieß mit Ausnahme eines einzigen (oder höchstens — in den schwersten Fällen, wo ein zweiter Referent, ein Correferent, bestellt wird, — zweier) auf mündliche Verhandlungen. Sie haben die Acten nicht gelesen, und eben so wenig erörtern sie ihre Meinung mit der Feder. Sie erfahren alles, worauf sie ihr Votum bauen sollen, ausschließlich durch den Mund jenes einzigen Mitglieds, des Referenten, welcher ihnen entweder einen geschriebenen Vortrag vorliest, oder aus dem Gedächtniß referirt. Eben so geben sie bei der Abstimmung ihre Ansicht und deren Gründe mündlich, ohne Vermittlung der Schrift, an. Wenn also ein erkennendes Gericht aus fünf Mitgliedern besteht, so beruht dessen Erkenntniß zu 4/5

auf einem rein mündlichen Verfahren. Dies Kuckukei im eigenen Neste sollten sich die Hüter der Schriftlichkeit doch ein wenig näher besehen. Ein ächtes und gründliches mündliches Verfahren wollen sie nicht, aber ein trügerisches und oberflächliches hegen sie mit der zärtlichsten Sorgfalt! Jene Mündlichkeit unserer Gerichte ist nemlich von einer sehr schlimmen Sorte. Anstatt die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen unmittelbar zu vernehmen, erfahren sie die Richter auf einem doppelten Umwege, nach zweifacher Umladung, und nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in unvollständigen und ungetreuen Schattenbildern. Ist schon das Protokoll des Inquirenten nur ein Abriß der gerichtlichen Verhandlungen, so giebt der Vortrag des Referenten vollends nur eine Skizze der erheblichen Untersuchungsergebnisse, oder vielmehr nur derjenigen, welche er für erheblich hält, und welche er dem Collegium mittheilen will. Denn welche Bürgschaft ist dafür gegeben, daß wirklich alles Erhebliche vom Referenten zur Kenntniß des Collegiums gebracht werde? Es verhält sich hier ganz ähnlich, wie mit dem Inquirenten. In den höhern wie in den untern Gerichten giebt es Menschen, welche in Uebereinstimmung mit den Lehren einer bekannten jungen Schule, die den Stein der Weisen gefunden hat, einen über dem Menschengeiste stehenden Gott und Fortdauer nach dem Tode läugnend, das Gewissen für eine schlechte Angewöhnung aus der Zeit der ersten finstern Erziehung halten. Welches Vertrauen können solche Menschen als Richter einflößen? Außerdem giebt es auch Richter, die

zwar nicht von schlechter Gesinnung, aber leichtfertig und oberflächlich sind. Wie läßt sich von Solchen mit einiger Sicherheit erwarten, daß sie als Referenten sich der oft sehr beschwerlichen und langweiligen Arbeit eines aufmerksamen Lesens und einer sorgfältigen Prüfung sämmtlicher Acten unterziehen werden? Die Gefahr ist von dieser Seite dann besonders groß, wenn die Oberflächlichkeit von der obersten Aufsichtsbehörde selbst gehegt und begünstigt, oder doch auf indirektem Wege befördert wird. Wie mancher geplagte und unbillig gehetzte Richter mag bei sich denken, er habe es nicht zu verantworten, wenn er flüchtig arbeite, die Staatsregierung wolle es ja so haben [1])! Aber auch von allem dem abgesehen, wie leicht kann es selbst einem sorgfältigen, gründlich zu Werke gehenden Richter begegnen, daß er bei dem Lesen der Acten etwas übersieht, daß er etwas für unerheblich ansieht, was Beachtung verdient hätte. Der Referent wird schon durch das ihm obliegende Geschäft selbst dem Standpunkte eines ganz unbefangenen Berichterstatters mehr oder weniger entrückt. Denn er hat dem Collegium nicht bloß von dem Inhalt der Acten Bericht zu erstatten, sondern auch zugleich seine rechtliche Ansicht über den Fall vorzutragen. Durch die Ansicht, welche er sich gebildet hat, wird aber nothwendig auch sein Urtheil darüber bestimmt, welche Umstände als relevant anzusehen,

---

1) Dieser Gegenstand soll später mit andern Gebrechen im Justizdepartement in einer besondern Schrift noch näher besprochen werden.

und dem Collegium vorzutragen seyen. Ist nun seine Ansicht eine unrichtige, so kann es sehr leicht kommen, daß Umstände, welche für die richtige Beurtheilung des Falles von Erheblichkeit sind, den übrigen Votanten unbekannt bleiben, weil er sie von seinem Standpunkte aus für unerheblich ansah, und daher mit Stillschweigen übergehen zu können glaubte. Nehmen wir aber auch an, der Referent leiste alles, was man irgend von ihm fordern kann, so wird seine Darstellung doch niemals das zu leisten vermögen, was das eigene Lesen der Acten gewährt, weil durch das Ausziehen und Abkürzen, geschehe es auch mit noch so viel Sorgfalt, Umsicht und Unbefangenheit, und wenn auch damit noch das wörtliche Vorlesen einzelner Stellen aus den Acten verbunden wird, die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen doch nothwendig eine andere Gestalt und Verbindung erhalten, als sie in den Acten haben. Auch das ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Referent zu der Zeit, wo er einen geschriebenen Vortrag dem Collegium vorliest, die Sache nicht mehr so lebendig und vollständig im Kopfe haben kann, wie da, wo er den Vortrag schrieb und daher oftmals wegen ungenügender Erinnerung außer Stande ist, seinem schriftlichen Vortrag durch mündliche Erläuterungen und Zusätze den erforderlichen Nachdruck zu geben. Verlassen wir nun den Referenten mit seinem actenwurmigen und mühsamen Geschäft [1],

---

1) Ueber die Mühsal eines solchen Geschäftslebens sagt Feuerbach a. a. O. S. 248 sehr richtig: „Unter

und sehen uns nach den übrigen Votanten um, so finden wir, daß die Grundsätze des bestehenden Verfahrens an dieselben wahrhaft exorbitante Anforderungen stellen. Sie sollen dem Vortrage des Referenten stets mit gespannter Aufmerksamkeit folgen, das Gehörte nicht nur sogleich vollständig auffassen, sondern auch dem Gedächtniß einprägen, und am Ende übersichtlich, treu und lückenlos im Geiste reproduciren. Ein Vortrag über eine einzige Sache dauert nicht selten ein, zwei und noch mehr Stunden; da sollen

---

diesem Schreiben, Abschreiben, Wiederschreiben und Immerschreiben, das zum größten Theil mehr vom Körper als von der Seele fordert, sinkt denn sehr natürlich die edle Wissenschaft und Kunst des heiligen Richteramts zu einer wahren ars umbratica et sellularia, zu einem schreibenden, sitzenden Handwerke herab, das zumal wenn die Gewerkschaft viel Arbeit vorräthig hat, — wie es denn nicht anders seyn kann, weil sie nur schwerfällig, langsam arbeiten darf — wenigstens in manchen Staaten, an Mühseligkeit den gröbsten Handwerken nur wenig nachsteht, an Geistigkeit vor den feineren Gewerken ebenfalls nicht sehr vieles voraus hat, und wobei meistens nur diejenigen sich noch ganz behaglich fühlen, die, den höhern Bedürfnissen des Geistes und Gemüthes abgestorben, aber mit ausdauernder Leibesbeschaffenheit gerüstet, jenen Kreuzschülern und Praktikanten in dem Mährchen vom goldenen Topfe gleichen, welche von dem Zauber-Archivar Lindhorst auf sein Repositorium in enge Krystallflaschen gebannt, sich gleichwohl in ihrer seligen Beschränktheit einbildeten, als giengen sie frei und lustig über die Dresdner Elbbrücke spazieren."

nun die Votanten ihre Aufmerksamkeit ungetheilt den Worten des Referenten schenken, sich durch nichts stören und von dem Gange des Vortrags abbringen lassen; selbst wenn ein einzelner Punkt im Verlaufe desselben ihren Geist besonders in Anspruch nimmt und zu augenblicklichem weitern Nachdenken aufruft, dürfen sie sich nicht aufhalten lassen, sie dürfen dem Reize einer alsbaldigen tiefern Erwägung nicht nachgeben, sondern müssen schnell darüber hinwegeilen, um dem Vortrage weiter zu folgen; sie sollen genau auf alles und jegliches merken, was ihnen der Referent in langweiligem Lesertone vorträgt. Mögen die faktischen Umstände, die er ihnen mittheilt, noch so zahlreich und mannigfaltig seyn, sie sollen keinen überhören. Der Referent liest ihnen vor, wie der Zeuge Jakob A aussage, wie der Zeuge Johann B mit ihm übereinstimme, ein dritter Zeuge Michael A eine ganz andere Angabe mache, ein vierter Zeuge Johann C theilweise diesem, theilweise dem B und dem Jakob A beipflichte; wie der Zeuge Jakob D angebe, er habe von der Anna Maria E vernommen, sie habe von der Friederike F gehört, daß der Angeschuldigte dieß und jenes gesagt habe; wie die Anna Maria E läugne, so zu dem Jakob D gesagt zu haben, wie dagegen der Zeuge Franz Joseph B dessen Aussage bestätige; wie der Angeschuldigte zuerst alles geläugnet, dann diesen und jenen Umstand zugegeben, die übrigen aber fortwährend in Abrede gezogen, und zuletzt auch sein beschränktes Geständniß wieder zurückgenommen habe; wie ein Gutachten Sach- oder Kunstverständiger sich aus-

spreche, ein zweites aber davon abweiche, und so fort. Das alles sollen die Votanten mit dem Verstand und Gedächtniß aufnehmen, und bis zum Abgeben ihrer Stimmen nichts davon verlieren. Mag das Ablesen des geschriebenen Vortrags noch so lang dauern, mögen die Punkte, auf die es in dem Falle ankömmt, noch so zahlreich und verschiedenartig, mögen der darüber abgehörten Zeugen noch so viele, ihre und der Angeschuldigten Aussagen noch so mannigfaltig und verwickelt seyn: die Auffassungskraft und das Gedächtniß der Votanten soll dennoch der Last gewachsen bleiben, nichts bei Seite liegen lassen, und sich nicht verwirren; die Masse des Details, welches ihnen durch den vorlesenden Referenten vorgetragen worden, soll ihnen bei der Abstimmung vollständig zu Gebote stehen. Ist es nicht augenscheinlich, daß man hier Unmögliches fordert? Würde auch jeder Votant sich alle Mühe geben, seine Aufmerksamkeit dem Vortrage des Referenten ungetheilt zu widmen, und sich durch nichts zerstreuen zu lassen, so wäre es dennoch unmöglich, jene Forderungen an das Auffassungsvermögen und das Gedächtniß zu erfüllen. Nun zeigt aber die tägliche Erfahrung in den Richter-Collegien, daß man sich jene große Mühe nicht giebt, daß vielmehr die Aufmerksamkeit, welche auf die Vorträge gerichtet wird, im allgemeinen kaum eine halbe genannt werden kann. Auch läßt sich hierüber durchaus keine irgend ausreichende Aufsicht ausüben; namentlich an eine Controle durch Proceßtabellen ist hier, wie in Beziehung auf noch manches andere, begreiflicher

Weise nicht zu denken. Es kann daher nicht fehlen, daß die Votanten bei der Urtheilsfällung von dem Inhalt des Vortrags nur oberflächlich und lückenhaft unterrichtet sind; und erwägt man nun noch das oben beschriebene Verhältniß des Vortrags des Referenten zu dem Inhalt der Acten, den sie bloß durch jenen kennen lernen, so läßt sich leicht ermessen, wie viel oder vielmehr wie wenig sie bei Abgabe ihres Votums von dem, was die Acten enthalten, wissen mögen. Es wird Jedermann klar seyn, daß von den urtheilenden Richtern den Inhalt der Akten keiner genau und vollständig kennt, als höchstens der Referent. Unter solchen Umständen konnte man es freilich den Votanten nicht überlassen, auf den bloßen Vortrag des Faktischen das Urtheil zu fällen, weil ein solches Urtheil offenbar viel zu wenig vorbereitet wäre; man hat daher die Einrichtung getroffen, daß der Referent dem Vortrage des Faktischen eine Ausführung seiner rechtlichen Ansicht beifügen, den übrigen Richtern gleichsam vordenken und vorconstruiren muß, damit diese eine bereits fertige Schlußfolgerung bloß noch nachzuconstruiren brauchen, oder wenigstens einen festen Anhaltspunkt erhalten, woran sie abweichende Ansichten anknüpfen können. Diese Einrichtung giebt aber nicht nur schon an sich dem Referenten ein sehr bedenkliches Uebergewicht, sondern ist auch noch mit andern Uebeln verbunden. Darunter gehört namentlich die Empfindlichkeit mancher Richter, die sich durch Widerspruch beleidigt finden, der Hochmuth anderer, die, von ihrer Unfehlbarkeit überzeugt, alles daran setzen, ihre

Meinungen durchzusetzen, und dazu nicht selten unwürdiger Mittel, z. B. eines höhnischen oder groben Benehmens, sich bedienen, ferner anderer Seits die allzu rücksichtsvolle Gefälligkeit mancher Richter gegen ihre Collegen, zu großes Vertrauen auf einzelne Gerichtsmitglieder u. s. w.

§. 13.

Vergleicht man nun mit diesem, aus einem schwerfällig schriftlichen anfangs in eine oberflächliche Mündlichkeit sich verlierenden Verfahren das eigentlich mündliche Verfahren, so finden wir hier nicht zwei ganz verschiedene Gattungen von urtheilenden Richtern, von denen die eine, nur in Einem Exemplar existirende, von dem Ergebniß der Untersuchung gut unterrichtet ist, wenigstens seyn kann, die andere aber, welche die erste an Zahl mindestens um das vierfache übertrifft, von demselben nur eine ganz oberflächliche und ungenaue Kenntniß hat und haben kann. Der Unterschied, welcher in dem bestehenden Verfahren zwischen dem Referenten und einem bloßen Votanten Statt findet, fällt beim mündlichen hinweg. Hier ist gleichsam jeder Richter in die Lage gesetzt, die Acten selbst zu lesen; denn jeder ist Zeuge sämmtlicher Verhandlungen, auf welche das Urtheil gebaut werden soll. Hier ist jedem Richter die gleiche Eerkenntnißquelle geöffnet, und da oben gezeigt worden ist, daß ein Richter durch Hören, Sehen und Fragen von dem, was in mündlichen Verhandlungen vorgeht, sich eine bessere Kenntniß verschaffen kann, als durch Lesen von dem, was in Acten enthalten ist, so folgt, daß

im mündlichen Verfahren jeder Richter von dem Ergebniß der gerichtlichen Verhandlungen besser unterrichtet werden kann, als im schriftlichen selbst der Referent von dem Inhalt der Acten. Welch' einen ungeheuren Vorzug dieß dem mündlichen Verfahren vor dem schriftlichen gebe, wird wohl keines Nachweises bedürfen, da Niemand zweifeln wird, daß es besser ist, wenn die Richter von dem, worauf sie ihr Urtheil bauen sollen, gut, als wenn sie davon schlecht unterrichtet sind.

Noch könnte man hier aber fragen, ob, wenn auch jeder Richter beim mündlichen Verfahren an sich Gelegenheit habe, von dem Ergebniß der gerichtlichen Verhandlungen eine genaue und vollständige Kenntniß zu erlangen, von dieser Gelegenheit auch immer der nöthige Gebrauch werde gemacht werden, und ob sich namentlich erwarten lasse, daß bei diesem Verfahren die Richter den unter ihren Augen vorgehenden Verhandlungen eine größere Aufmerksamkeit schenken werden, als im schriftlichen Verfahren die Votanten dem Vortrage des Referenten? Auch diese Frage ist unzweifelhaft zum Vortheil des mündlichen Verfahrens zu beantworten. Hinsichtlich desjenigen Gerichtsmitglieds, welches die mündlichen Verhandlungen leitet, die Fragen an die Angeschuldigten und Zeugen stellt, mit Einem Wort, welches die in Gegenwart des erkennenden Gerichts erfolgende Untersuchung führt, ist von selbst klar, daß es ihm an gespannter und anhaltender Aufmerksamkeit nicht fehlen kann; gleichwie ja auch im schriftlichen Verfahren die Führung einer Untersuchung

ohne eine solche Aufmerksamkeit sich nicht denken läßt. Will man dieses Gerichtsmitglied dem Referenten im schriftlichen Verfahren an die Seite stellen, so hat er selbst, abgesehen von der unmittelbaren Anschauung, vor dem letztern vieles voraus, was sich selbst aus unserem schriftlichen Verfahren überzeugend darthun läßt. Jeder Sachkundige wird mir nemlich zugeben, daß ein Inquirent den Gang und die Ergebnisse seiner Untersuchung weit vollständiger, klarer und fester in das Gedächtniß faßt, als dieß dem Referenten durch das Lesen der Acten (ganz abgesehen von deren Untreue und Lückenhaftigkeit) möglich ist. Aber auch von den übrigen Mitgliedern eines auf mündliche Verhandlungen urtheilenden Gerichts läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß sie denselben mit ungleich größerer Aufmerksamkeit folgen werden, als im bestehenden Verfahren die Votanten den Vorträgen der Referenten. Denn die von den Richtern mit eigenen Ohren vernommenen Antworten der Angeschuldigten und Zeugen, so wie ihre verschiedenen Gestalten, welche die Richter mit dem leiblichen Auge sehen, sind, wie schon oben bemerkt worden, weit mehr geeignet, die Aufmerksamkeit zu erregen und zu fesseln, und im Gedächtnisse feste Wurzeln zu schlagen, als die todten, langweilig und einförmig vorgetragenen Berichte der Referenten. Ueberdieß kann neben dem die Untersuchung führenden Gerichtsmitgliede auch jedes andere Fragen an die Angeschuldigten und Zeugen stellen, wodurch es theilweise selbst Inquirent wird.

§. 14.

Durch das Ergebniß der bisherigen Vergleichung eines Richters nach mündlicher Proceßform mit einem Richter nach dem bestehenden Verfahren, sowohl mit einem Referenten als einem bloßen Votanten, ist nun die Frage beantwortet, welche wir oben gestellt haben: ob ein auf Acten sprechender Richter von dem Inhalt derselben eine gründlichere Kenntniß zu erlangen vermöge, als der auf mündliches Verfahren urtheilende Richter von den in seiner Gegenwart vorgehenden Verhandlungen? Wir haben damals einstweilen abgesehen von der früher erörterten Frage, ob ein Untersuchungsprotokoll der getreue Ausdruck des Ganges und Ergebnisses der Untersuchung seyn könne. Wir kommen jetzt auf diese Erörterung zurück. Wie wir gesehen haben, hat sie zu dem Resultate geführt, daß diese Frage zu verneinen sey, daß der erkennende Richter in den Untersuchungsprotokollen durchaus keine sichere und vollständige Grundlage für sein Urtheil besitze. Zugleich haben wir gefunden, daß anderer Seits eine solche Grundlage durch das mündliche Verfahren dargeboten werde, und es handelte sich nur noch davon, ob diese Grundlage auch benützt und darauf fortgebaut werden könne, was nunmehr durch das Resultat der Vergleichung eines auf mündliche Verhandlungen erkennenden Richter-Collegiums mit dem Referenten eines auf Acten sprechenden Gerichts entschieden ist.

Das Resultat der bisherigen Vergleichung der mündlichen Proceßform mit der schriftlichen besteht nun darin, daß dort die erkennenden Richter für ihre Entscheidungen eine sichere und vollständige, hier eine unzuverläßige, untreue und lückenhafte Grundlage erhalten, daß sie dort von den wirklich Statt gehabten gerichtlichen Verhandlungen eine richtigere, klarere und umfassendere Kenntniß erlangen, als sie hier auch nur von einem vielfach entstellten und verwischten Abbild derselben erhalten können.

§. 15.

Bei solchen Vorzügen der Mündlichkeit ließe es sich offenbar durchaus nicht rechtfertigen, wenn man sie mit dem schriftlichen Verfahren in der Weise verbinden wollte, daß letzteres die Hauptsache zu bleiben hätte, und die erstere bloß als Hülfsmittel desselben hinzuträte. Gerade umgekehrt, die Schriftlichkeit darf bloß ein Hülfsmittel für das mündliche Verfahren seyn. Man bedarf der Schrift bloß, um das mündliche Verfahren vorzubereiten, um ihm einen Leitfaden zu geben, keineswegs aber, um das richterliche Urtheil darauf zu bauen. Dieses muß vielmehr im Ganzen und Wesentlichen stets die mündlichen Verhandlungen zur Grundlage haben. Auch lassen sich nur unter dieser Voraussetzung alle Vortheile der Mündlichkeit erreichen. Wollte man sie als bloßes Hülfsmittel, als Nebensache gebrauchen, so würde der größte und wesentlichste Theil des Nutzens, den sie gewähren kann, verloren gehen. Eine Verbindung derselben mit der Schriftlichkeit aber in

der Weise, daß beiden gleicher Werth und gleiche Berücksichtigung zugestanden würde, ist ganz unausführbar, wie Jeder leicht finden wird, der sich in das Wesen der mündlichen und schriftlichen Verfahrungsweise recht hineinzudenken vermag. Uebrigens bin ich keineswegs der Ansicht, daß die Benützung der in der Voruntersuchung gesammelten Acten für die Urtheilsfällung ganz auszuschließen sey; sie können auch hier manchen Dienst leisten. Das Gerichtsmitglied, welches bei der mündlichen Verhandlung die Untersuchung führt, kann hiebei jene Acten zur Hand haben, und wenn ein Angeschuldigter oder Zeuge wesentlich andere Angaben macht, als die Acten der Voruntersuchung enthalten, ihn über diese Verschiedenheit befragen. Aus seiner Erklärung wird dann, je nachdem er zugesteht, früher wirklich anders ausgesagt zu haben, oder sich auf Mißverständnisse, unrichtige Protokollirung u. dgl. beruft, und je nachdem er ersteres zu rechtfertigen, letzteres glaubwürdig zu machen weiß, das Gericht ermessen, ob und wieferne seine jetzigen Aussagen durch den Inhalt der Voruntersuchungsacten an Glaubwürdigkeit verlieren. So können diese Acten eine Controle namentlich der Zeugenaussagen gewähren. Auch können sie den Richtern, was indeß selten nöthig seyn wird, bei der Berathung zur Leitung und Nachhülfe des Gedächtnisses dienen, um sie an das bei der mündlichen Verhandlung Gehörte zu erinnern. Niemals aber dürfte den Angaben der Angeschuldigten und Zeugen in der Voruntersuchung dasselbe Gewicht beigelegt werden, wie denen bei der mündlichen Verhandlung vor

dem erkennenden Richter. Ein Geständniß in der Voruntersuchung könnte höchstens den Werth eines außergerichtlichen Bekenntnisses haben, und nur ein in der mündlichen Verhandlung abgelegtes Geständniß dürfte als vollbeweisend gelten; eben so könnte nur den hier abgelegten Zeugnissen eigentliche Beweiskraft zukommen. Hiebei versteht sich jedoch von selbst, daß von der Nothwendigkeit der mündlichen Aussage vor dem erkennenden Richter auch gewisse Ausnahmen zugelassen werden müssen, z. B. wenn ein Zeuge durch Krankheit oder andere Ursachen am Erscheinen verhindert wird, bei manchen Gutachten u. s. w. In solchen Fällen hat in der Hauptuntersuchung das Vorlesen protokollarischer Vernehmungen, schriftlicher Gutachten an die Stelle mündlicher Depositionen zu treten.

§. 16.

Zur Vervollständigung unserer Parallele mögen nun noch einige Bemerkungen folgen, welche früher nicht wohl eingeschoben werden konnten.

1.) Man legt mit Recht ein großes Gewicht darauf, daß die erkennenden Gerichte collegialisch besetzt, und diese Richter=Collegien nicht zu klein seyen. Warum soll derselbe Grundsatz nicht auch für die untersuchenden Gerichte gelten? Bedarf denn das Untersuchungsgericht, welches für die gerichtliche Entscheidung den Grundbau herzustellen und alle Materialien zu liefern hat, hiezu weniger Umsicht, Kenntniß und Unbefangenheit, als das erkennende zu seinem Geschäfte? Offenbar liegt hier eine Inconsequenz

des schriftlichen Verfahrens, welche das mündliche glücklich vermeidet, indem es alle Richter, welche das Erkenntniß fällen, auch an der Führung der Untersuchung Theil nehmen läßt. Zwar muß auch hier ein einzelnes Gerichtsmitglied mit der Führung der Untersuchung beauftragt seyn; allein dieser Richter ist hiebei nicht allein, die übrisind ebenfalls zugegen, und jeder von ihnen kann auf Punkte, die dem erstern entgiengen, aufmerksam machen, jeder kann Dunkelheiten und Lücken, welche er wahrnimmt, sogleich hervorheben und durch Fragen selbst beseitigen. So wird dabei das Verhör des eigentlichen Inquirenten controllirt, ergänzt und an einseitiger Richtung gehindert. Es ist daher augenfällig, daß auf diesem Wege die Untersuchungen weit umsichtiger und gründlicher werden müssen, als wenn sie ausschließend einem einzigen Richter anvertraut sind.

§. 17.

2.) Beim schriftlichen Verfahren kommt es häufig vor, daß der erkennende Richter die geführte Untersuchung unvollständig findet, und deßhalb dem Untersuchungsgericht die vorgelegten Acten zur Ergänzung zurückgeben (ein Instruktorium erlassen) muß. Manchmal muß sogar mehr als einmal eine weitere Untersuchung angeordnet werden. Diese Nothwendigkeit führt sehr große Uebelstände mit sich. Nicht nur wird dadurch die Entscheidung verzögert, sondern es wird auch sowohl dem erkennenden Gerichte, insbesondere dem Referenten, als auch dem Untersuchungs-

gerichte ein bedeutender Mehraufwand an Zeit und Mühe verursacht; eben so werden, namentlich wegen doppelter Gänge von Zeugen, Verlängerung der Haft u. s. w. die Kosten vermehrt. Ueberdieß werden Aufträge zur Ergänzung einer Untersuchung häufig schlecht befolgt. Es ist für einen Inquirenten kein Compliment, wenn man ihm sagt, er habe die Untersuchung nicht erschöpfend und gründlich geführt; daher werden die Aufträge zu weiterer Untersuchung von den Inquirenten gewöhnlich übel aufgenommen. Sie finden die Anordnungen meistens überflüßig, vollziehen sie daher mit Verdruß und Lässigkeit, oder vereiteln, um ihre Ansicht zu rechtfertigen, wohl gar absichtlich deren Zweck; ja es sind sogar schon Fälle vorgekommen, daß Instruktorien von den Inquirenten zur Verhöhnung des Obergerichts mißbraucht wurden. Aus diesen Gründen sucht man denn auch häufig bei den erkennenden Gerichten dergleichen Anordnungen so viel als möglich zu vermeiden; man müht sich ab, über die Mängel der Untersuchung, so gut es geht, hinwegzukommen und nimmt die Acten als „zur Noth" spruchreif an. Allein es ist einleuchtend, daß dieß oft sehr gefährlich ist, weil nun auf eine Untersuchung gesprochen wird, welche das Gericht selbst für unvollständig ansieht.

Alle diese Uebelstände fallen beim mündlichen Verfahren fast ganz weg. Bei diesem können Aufträge an das Untergericht zu weiteren Schritten nur in Beziehung auf das Vorverfahren vorkommen, bei welchem nach dem Zwecke und überhaupt nach dem ganzen Charakter desselben die

oben geschilderten Nachtheile weit nicht in dem Maaß eintreten können, wie bei der eigentlichen, dem Urtheile zur Grundlage dienenden Untersuchung. Diese wird beim mündlichen Verfahren vor und von dem erkennenden Gerichte selbst vorgenommen. Sie kann daher nicht Gegenstand einer Ergänzung durch das Untergericht werden, und das erkennende Gericht sich durch die oben bemerkten Umstände nicht behindert sehen, die Untersuchung auf den ihm wünschenswerth und erreichbar scheinenden Grad von Vollständigkeit zu bringen.

Bei diesem Punkte dürfen übrigens die Anstände nicht verschwiegen werden, welche im mündlichen Verfahren entstehen können, wenn ein Angeschuldigter oder ein wichtiger Zeuge verhindert ist, an der zur Hauptuntersuchung anberaumten Tagfahrt zu erscheinen, und diese nicht mehr abbestellt werden kann, oder wenn erst in der Hauptuntersuchung noch neue Zeugen benannt werden, die nicht sogleich herbeizuschaffen sind. Aehnliche Anstände ergeben sich auch beim schriftlichen Verfahren; sie sind hier jedoch von geringerer Bedeutung, als beim mündlichen, wo alle Angeschuldigten und Zeugen auf die gleiche Zeit vor den erkennenden Richter geladen werden und die Entfernungen in der Regel größer sind. Näher betrachtet, zeigen sich aber dergleichen Anstände auch beim mündlichen Verfahren nicht sehr erheblich. Sind nur wenige Personen abzuhören, so ist der Nachtheil nicht groß, wenn sie nochmals erscheinen müssen. Handelt es sich aber von einer Sache, in welcher viele Personen zu vernehmen sind, so wird wohl sel-

ten eine nochmalige Vorladung aller als Angeschuldigte und Zeugen erschienenen Personen, oder gar eine Reconstruction des ganzen Processes nöthig werden. Eine gehörige Sonderung der verschiedenen Gegenstände der Untersuchung ist auch hier von großem Nutzen. In der Regel werden, wenn von mehreren Angeschuldigten Einer fehlt, die Anwesenden abgeurtheilt werden können; fehlt ein Zeuge, so braucht nur derjenige Punkt ausgesetzt zu werden, auf den sich sein Zeugniß bezieht; zuweilen wird selbst über diesen Punkt vorläufig ein bedingtes Urtheil gefällt werden können. Ueberdieß werden die vorausgesetzten Fälle selbst nur selten vorkommen, namentlich wenn die Untersuchungen ihrem Zwecke gemäß eingerichtet sind, und die Vorladungen zur Hauptuntersuchung so zeitig erlassen werden, daß bei etwaiger Verhinderung eines Angeschuldigten oder Zeugen eine andere Tagfahrt anberaumt werden kann.

§. 18.

3.) Ein weiterer Vorzug des mündlichen Verfahrens ist eine größere Schnelligkeit. Dafür spricht nicht nur die Erfahrung, sondern es läßt sich dieß auch schon aus der Natur des mündlichen Verfahrens nachweisen, wenn man dasselbe mit dem schriftlichen vergleicht. Die bei dem erstern nöthige Voruntersuchung kann nach dem oben bemerkten Zwecke derselben weit kürzer seyn, als eine Untersuchung nach der gegenwärtigen Prozeßform, weil sie lange nicht so weit ausgedehnt zu werden braucht; die Hauptuntersuchung

aber wird, abgesehen davon, daß bei ihr in Folge der Voruntersuchung Vieles wegfällt, was unsere Untersuchungen anschwellt, weil ununterbrochen und ohne Aufenthalt durch das Protokollschreiben fortgeführt, innerhalb ganz kurzer Zeit zu Ende gebracht. Beim schriftlichen Verfahren kann ferner die Erkenntnißfällung erst erfolgen, wenn der aufgestellte Referent mit seiner Arbeit fertig ist; diese nimmt aber in weitläufigen und schwierigen Untersuchungsfällen oft mehrere Wochen in Anspruch, und wenn bei dem Referenten gerade zufällig mehrere dergleichen Fälle zusammenkommen, so kann sogar eine Stockung von mehreren Monaten entstehen. Beim mündlichen Verfahren müssen zwar, bevor die Hauptuntersuchung beginnen kann, die Acten der Voruntersuchung ebenfalls von einem einzelnen Mitgliede des erkennenden Gerichts geprüft werden. Allein diese Acten sind weit kleiner, als die der jetzigen Untersuchungen, und die Ausarbeitung weitläufiger schriftlicher Vorträge fällt weg. Schriftliche Vorträge, wie sie nach der bestehenden Prozeßform abgehalten werden müssen, sind beim mündlichen Verfahren überflüssig, weil hier, wie bereits gezeigt worden ist, die Richter das Ergebniß der Untersuchung nicht aus einem Berichte eines einzelnen Gerichtsmitglieds kennen zu lernen haben, und eben so keiner schriftlichen Ausführung bedürfen, um darüber zu entscheiden, welche Thatsachen als erwiesen anzunehmen seyen. Freilich muß hier auch ein einzelnes Gerichtsmitglied dem Collegium Vortrag erstatten, nemlich darüber, ob die Voruntersuchung erschöpfend sey. Allein dazu braucht

es nach dem, was hierüber oben bemerkt worden ist, keiner weitläufigen schriftlichen Ausführung, sondern nur ganz kurzer Notizen, welche bei der größten Untersuchungssache auf ein Paar Bogen gebracht werden können. Förmliche schriftliche Vorträge sind nur hie und da über schwierige Rechtsfragen nöthig; diese können aber nie von sehr großem Umfang werden.

§. 19.

Fragt man nun nach dem Endresultat unserer Vergleichung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens, so gewahren wir dort sichere Grundlagen, lebendige Auffassung, raschen natürlichen Verlauf und große Vielseitigkeit sowohl bei der Untersuchung als bei der Urtheilsfindung; hier unzulängliche, vielfach getrübte Erkenntnißquellen, todte Abstraktion, schleppenden Gang, gewundene und verkünstelte Wege und große Einseitigkeit. Bei dem schriftlichen Verfahren herrscht Oberflächlichkeit unter einem schwerfälligen Mantel scheinbarer Gründlichkeit, bei dem mündlichen Gründlichkeit unter leichten Formen. Die Schriftlichkeit als Princip des gerichtlichen Verfahrens ist daher den Krücken eines Menschen zu vergleichen, der ganz gesunde Füße hat, aber sich einbildet, gelähmt zu seyn, und sich deßhalb der Krücken bedient.

§. 20.

Als ein Vorzug des mündlichen (und schriftlichen) Verfahrens wird häufig auch das geltend gemacht, daß es

bei demselben bloß verurtheilende und freisprechende Urtheile gebe, aber keine solche, durch welche der Angeschuldigte weder verurtheilt noch völlig freigesprochen wird, namentlich keine Entbindung von der Instanz. Man sagt, jeder Angeschuldigte müsse entweder verurtheilt oder völlig freigesprochen werden; auf letzteres habe der Angeschuldigte ein Recht, wenn keine zureichenden Beweise der Schuld gegen ihn vorliegen. Diesen Grundsätzen werde im mündlich-öffentlichen Verfahren entsprochen, indem in denjenigen Ländern, wo dieses Verfahren bestehe, jeder Angeschuldigte entweder verurtheilt oder völlig freigesprochen werde, während es nach dem deutschen Strafverfahren auch mittlere Urtheile gebe, durch welche er zwar nicht für schuldig erklärt, aber doch auch nicht freigesprochen, vielmehr als verdächtig gebrandmarkt und in seinen Rechten beeinträchtigt werde [1]).

Allein fürs erste ist nicht abzusehen, wie dieser Punkt mit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zusammenhängen soll. Eine Entbindung von der Instanz ist damit ganz wohl vereinbar, und umgekehrt könnte auch beim schriftlichen und geheimen Verfahren die Anordnung getroffen werden, daß jeder Angeschuldigte entweder verurtheilt oder

---

1) Man vergleiche z. B. Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, gegründet auf eine historisch kritische Beleuchtung des bestehenden Inquisitionsprocesses. Tübingen, 1842. S. 137 u. fg.

freigesprochen werden müsse. Fürs zweite aber liegen den obigen Behauptungen unklare Vorstellungen über die freisprechenden Urtheile und das Strafverfahren derjenigen Länder, auf die man sich beruft, zu Grunde. So entsetzlich es auch manchen Ohren klingen mag, so stehe ich doch nicht an, zu behaupten, daß völlig freisprechende Urtheile im englischen und französischen Verfahren unbekannt sind. Ein völlig freisprechendes Erkenntniß kann nur ein solches genannt werden, wodurch entweder der Angeschuldigte für unschuldig erklärt, oder wenigstens ausgesprochen wird, daß gar kein Verdacht gegen ihn vorliege; das erstere erfordert den Beweis, daß der Angeschuldigte das Verbrechen, dessen er beschuldigt worden, nicht begangen habe; das zweite setzt wenigstens voraus, daß die gegen den Angeschuldigten vorgebrachten Beweise oder Verdachtsgründe ganz entkräftet worden seyen. Solche freisprechende Urtheile kennt das deutsche Recht 1), nicht aber das englische und französische. Das „Nicht schuldig" einer englischen und französischen Jury besagt nichts weiter, als daß der Angeschuldigte nicht für schuldig befunden worden sey, keineswegs, daß er unschuldig sey, oder daß kein Verdacht gegen ihn vorliege. Jener Ausspruch läßt es viel-

---

1) Abegg Lehrbuch des Criminalprocesses §. 171. Mittermaier das deutsche Strafverfahren §. 175. Baierisches Strafgesetzbuch II. Th. Art. 353. Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen I. Th. §. 427. II. Th. §. 384. 385. Badisches Strafedikt §. 18.

mehr ganz unentschieden, ob der Angeschuldigte seine Unschuld bewiesen oder den gegen ihn entstandenen Verdacht völlig entkräftet habe, oder ob noch Verdacht und in welchem Grade gegen ihn vorliege. Durch denselben wird daher allerdings kein Verdacht gegen den Angeschuldigten ausgesprochen, aber eben so wenig der Angeschuldigte davon frei erklärt. Der Ausspruch ist ein rein negatives Urtheil, indem er sich darauf beschränkt, zu erklären, daß der Angeklagte nicht für schuldig erkannt worden sey. Die nicht verurtheilenden Erkenntnisse des deutschen Rechts enthalten diesen negativen Ausspruch ebenfalls, aber daneben auch noch eine positive Erklärung über den gegen den Angeschuldigten erhobenen Verdacht, indem sie diesen entweder für ganz beseitigt (beziehungsweise die Unschuld des Angeklagten für erwiesen), oder als nicht getilgt, als fortbestehend erklären. Wer von einem deutschen Gerichte ein völlig freisprechendes Urtheil erlangt hat, der besitzt ein gerichtliches Zeugniß, daß er unschuldig oder wenigstens ganz unverdächtig sey, und wird dadurch in den Augen seiner Mitbürger völlig gereinigt. Bei einem Angeschuldigten, über welchen eine Jury ihr „Nicht schuldig" ausgesprochen hat, verhält es sich ganz anders. Hier bleibt es seinen Mitbürgern überlassen, aus dem, was sie durch eigene Wahrnehmung oder durch Mittheilungen der Zeitungen u. s. w. von den gerichtlichen Verhandlungen erfahren haben, sich selbst ein Urtheil darüber zu bilden, ob der Angeschuldigte sich völlig gereinigt habe, oder ob noch Verdacht und in welchem Maaße auf ihm hafte. Bei weitem in den meisten Fällen kann

dieß Urtheil der Mitbürger nur dahin ausfallen, daß der Angeschuldigte troß des Ausspruchs „Nicht schuldig" verdächtig bleibt. Denn bevor Jemand vor eine Jury gestellt wird, damit diese das „Schuldig" oder „Nicht schuldig" ausspreche, findet eine Voruntersuchung, so wie häufig auch Verhaftung des Angeschuldigten statt, und nur, wenn die Voruntersuchung Beweise oder wenigstens starke Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten ergiebt, wird er vor die Jury gestellt. In der Verfügung, daß Jemand zur Aburtheilung vor die Jury zu stellen sey, worüber entweder, wie in England, eine Anklage-Jury, oder, wie in Frankreich, ein Collegium angestellter Richter zu entscheiden hat, liegt daher stets der gerichtliche Ausspruch, daß auf dem Angeschuldigten ein starker Verdacht hafte. Dieser gerichtliche Ausspruch wird durch die nachherigen Verhandlungen vor der Jury selten ganz entkräftet, indem durch diese in der Regel der Stand des Beweises, wie er sich im Vorverfahren gestaltet hat, nicht wesentlich sich ändert. Eine Person, die einmal vor der Jury gestanden ist, muß folglich in der Regel auch nach ihrer Lossprechung anrüchig bleiben, und zwar meistens in bedeutendem Grade, da nicht jeder Bezücht oder Verdacht hinreicht, um Jemanden vor die Jury zu stellen, sondern hiezu Beweise oder wenigstens dringende Anzeigen erfordert werden. Es können daher nur seltene Fälle seyn, wo ein Angeschuldigter, über welchen die Jury das „Nicht schuldig" spricht, in den Augen seiner Mitbürger ganz gerechtfertigt aus dem Processe hervorgeht; und wo es ausnahmsweise der Fall ist, wird er

nicht durch den Ausspruch der Jury gereinigt, denn dieser schweigt hierüber, sondern nur durch den Eindruck, den die gerichtlichen Verhandlungen vor der Jury auf die Mitbürger gemacht haben.

Schon hieraus ist klar, was von der Behauptung zu halten sey, daß in Ländern, wo das mündlich-öffentliche Verfahren gilt, jeder Angeschuldigte entweder verurtheilt oder völlig freigesprochen werde. Bei dieser Behauptung wird aber überdieß ganz übersehen, was in solchen Ländern in dem Falle geschieht, wenn die Voruntersuchung keine zureichenden Verdachtsgründe ergeben hat, um den Angeschuldigten durch die Jury richten zu lassen. In solchen Fällen wird in England und Frankreich ohne ein Erkenntniß über die Unschuld des Angeklagten das Verfahren ganz einfach eingestellt [1]) und der verhaftete Angeschuldigte aus dem Arreste entlassen. Dieß ist seine Rechtfertigung vor dem Publikum, mag er auch Wochen und Monate lang im Gefängniß gesessen und verhört worden seyn.

1) In England durch die Worte no bill oder not found, welche der Vorstand der grand jury auf die Anklageschrift setzt. Das französische Gesetzbuch bestimmt: „Si la cour n'aperçoit aucune trace d'un délit, prévu par la loi, ou si elle ne trouve pas des indices suffisants de culpabilité, elle ordonnera la mise en liberté du prévenu;" Code d'instruction criminelle, Art. 229, womit zu vergleichen Art. 128. 129.

§. 21.

Versteht man unter einem freisprechenden Urtheile eine Freisprechung in dem oben bezeichneten Sinne des deutschen Rechts, so wäre es baarer Unsinn, wenn man dem Richter befehlen wollte, jeden Angeschuldigten, welcher nicht verurtheilt werden kann, frei zu sprechen. Denn wie könnte man ihm zumuthen, von einem Angeschuldigten, den er für sehr verdächtig hält, ohne daß ihm jedoch die Verdachtsgründe zur Ueberweisung ganz zureichend scheinen, im Widerspruch mit seiner Ueberzeugung zu erklären, daß kein Verdacht gegen ihn vorliege? Eine solche Verpflichtung wäre für Richter, welche die Wahrheit lieben, ein unerträglicher Geisteszwang, sie wäre eine eben so unwürdige als unnatürliche Fessel der richterlichen Urtheilsfällung. Ueberdieß würde dadurch der Zweck völliger Freisprechung in der öffentlichen Meinung doch nicht erreicht. Denn wenn auch der Richter jeden Angeschuldigten, den er nicht verurtheilt, für unschuldig oder verdachtlos erklären würde, so müßte doch das Publikum bald zur Einsicht kommen, daß unter den so positiv Freigesprochenen gleichwohl ein großer Unterschied besteht; jener Ausspruch würde daher seine wörtliche Bedeutung und seinen positiven Gehalt verlieren, und bald bloß noch für eine juridische Formel gelten, die nichts weiter bedeute, als daß der Angeschuldigte nicht schuldig befunden worden sey. Die Forderung eines freisprechenden Urtheils für jeden Angeschuldigten, der nicht überwiesen wird, kann also vernünftiger

Weise nur in dem Sinn gestellt werden, daß der Richter in dem Urtheile über einen solchen Angeschuldigten keinen Verdacht gegen ihn aussprechen soll. Dieß kann auch z. B. durch die negative Formel, der Angeschuldigte sey nicht für schuldig erkannt worden, ganz wohl geschehen, ohne daß der Richter mit seiner Ueberzeugung in Conflikt kommt. Denn auch von dem, welcher eines Verbrechens dringend verdächtig ist, aber doch nicht für überwiesen angenommen werden konnte, wird mit Wahrheit gesagt, er sey nicht für schuldig erkannt worden. Allein so wie man dem Richter zur Pflicht macht, niemals gegen einen Angeschuldigten, der nicht verurtheilt wird, in seinem Urtheile einen Verdacht auszusprechen, so muß auch die bisherige Freisprechung des deutschen Rechts ganz hinwegfallen. Denn wenn dem Richter gestattet bliebe, in denjenigen Fällen, wo die Unschuld bewiesen oder wenigstens der vorhandene Verdacht entfernt worden ist, dieß in dem Erkenntnisse durch eine besondere Formel auszudrücken, so müßte nothwendig jedes andere lossprechende Erkenntniß, in welchem diese besondere Formel fehlen würde, auch bei einem ganz negativen Ausdruck die Bedeutung erhalten, daß weder die Unschuld erwiesen, noch aller Verdacht entfernt sey. Freisprechende Erkenntnisse im bisherigen Sinne des deutschen Strafrechts bringen es daher als nothwendige Bedingungen mit sich, daß es eine dritte Art von Urtheilen gebe, durch welche ein Angeschuldigter für verdächtig erklärt wird. Diese Art von Urtheilen kann also nur dann abgeschafft werden, wenn man jene Freisprechung, welche

in dem positiven Ausspruche der Unschuld oder der Reinigung von allem Verdachte besteht, aufgiebt, und in Beziehung auf alle Angeschuldigten, sie mögen ihre Unschuld bewiesen haben oder höchst verdächtig seyn, die gleiche negative Formel anwendet. Dieß dürfte aber eine Ungerechtigkeit gegen solche Angeschuldigte seyn, welche jeden Verdacht beseitigt, oder gar ihre völlige Unschuld dargethan haben; denn sollten diese nicht hierüber vom Gerichte ein Zeugniß verlangen können? Eine weitere Frage ist dann aber freilich die, ob es zu billigen sey, wenn an Erkenntnisse, durch welche gegen einen Angeschuldigten ein Verdacht ausgesprochen wird, wie namentlich an die Entbindung von der Instanz, rechtliche Nachtheile geknüpft werden, und zwar selbst dann, wenn der Angeschuldigte den Verdacht gar nicht verschuldet hat. Diese Frage, welche mit der oben erörterten nicht zu vermengen ist, dürfte, wenigstens für die Fälle der letzten Art, unbedenklich zu verneinen seyn; eine nähere Erörterung derselben gehört jedoch nicht hierher.

§. 22.

Die Mündlichkeit der vor dem erkennenden Gerichte vor sich gehenden Verhandlungen schließt die Führung von Protokollen über dieselben nicht aus. Hinsichtlich der Beschlüsse, welche das Gericht faßt, versteht es sich sogar von selbst, daß sie sogleich protokollirt werden. Aber auch in Betreff der Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen wäre es zweckmäßig, sie sämmtlich durch einen Proto-

kollisten, wo möglich einen Geschwindschreiber aufzeichnen zu lassen, um später, namentlich bei etwaigen Nichtigkeitsklagen, darauf zurückkommen zu können. Solche Aufzeichnungen fanden auch im spätern altrömischen Proceßverfahren, durch sogenannte exceptores, statt, obgleich in demselben die Mündlichkeit noch ganz vorherrschend war [1]).

§. 23.

Was den Einfluß der Mündlichkeit auf die Organisation der Gerichte betrifft, so würde die der Untergerichte, als Untersuchungsgerichte betrachtet, durch deren Einführung im Wesentlichen nicht berührt; sie würden, gleichwie sie bisher die ganze Untersuchung geführt haben, nun die Voruntersuchung führen und die darüber verhandelten Acten dem erkennenden Gerichte vorlegen. Dagegen hätte die Einführung der Mündlichkeit eine Vermehrung der erkennenden höhern Gerichte zur nothwendigen Folge, da sie in den zu ihrem Ressort gehörigen Fällen die Hauptuntersuchung übernehmen müßten. Denn das Ablesen eines schriftlichen Vortrags über das wesentliche Ergebniß der Untersuchung erfordert weit weniger Zeit, als die Vornahme der Verhöre vor dem erkennenden Gerichte, welche bei dem mündlichen Verfahren an die Stelle eines Vortrags tritt. Es wären daher, um die gleiche Zahl von

---

1) Geib Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig, 1842. S. 511–515.

Criminalprocessen zu erledigen, bedeutend mehr Gerichtssitzungen nöthig. Die Vermehrung der erkennenden Gerichte würde übrigens keineswegs in so großem Maaße erforderlich, als man häufig zu glauben scheint.

1.) Zunächst muß hier bemerkt werden, daß bei weitem nicht alle gerichtlichen Untersuchungssachen zum mündlichen Verfahren zu kommen hätten, sondern nur diejenigen, bei welchen nach dem Ergebniß der Voruntersuchung mit Sicherheit oder wenigstens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein verurtheilendes Erkenntniß zu erwarten stünde. Diejenigen Untersuchungsfälle, bei welchen das Gericht aus den Acten der Voruntersuchung sich überzeugt, daß keine zureichenden Beweismittel vorliegen und auch kein Geständniß des Angeschuldigten zu hoffen ist, können sogleich abgemacht werden. Solche Fälle ebenfalls noch mündlich verhandeln zu lassen, um am Ende ein nicht verurtheilendes Erkenntniß zu fällen, wäre ein ganz unnützer Aufwand von Zeit und Kosten. Sie könnten, ähnlich wie in England und Frankreich, ganz füglich auf die Acten der Voruntersuchung ohne ein eigentliches Erkenntniß über Schuld oder Nicht-Schuld vom Gerichte durch den Beschluß erledigt werden, daß nicht weiter zu verfahren, und, wenn der Angeschuldigte verhaftet war, derselbe zu entlassen sey. Damit würde ungefähr ein Dritttheil der zu erledigenden Untersuchungsfälle für das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gerichte ausfallen.

2.) Die Untersuchung vor dem erkennenden Gerichte darf man sich nicht so zeitraubend denken, wie sie nach

unserer gegenwärtigen Proceßform ist. Bei dieser nimmt den größten Theil der Zeitdauer eines Verhörs das Protokolliren hinweg; bei jener dagegen folgen die Fragen an die Angeschuldigten und Zeugen und deren Antworten ununterbrochen auf einander, es treten keine Pausen durch Niederschreiben der Fragen und Antworten ein. Ueberdieß fallen bei der Untersuchung vor dem erkennenden Gerichte viele Vernehmungen, die bei unserm schriftlichen Verfahren vorkommen, von selbst hinweg. Bei letzterm müssen nemlich sehr oft Personen als Zeugen gehört werden, die nichts von Belang anzugeben vermögen, weil dieß der Inquirent nicht zum voraus wissen kann; eben so muß der Inquirent häufig vergeblich Angeschuldigte und Zeugen über Punkte vernehmen, deren Verfolgung nach den vorliegenden Anzeigen ihm geboten ist, am Ende aber sich als erfolglos ausweist. Alle diese Vernehmungen fallen bei der Untersuchung vor dem erkennenden Gerichte, welches die Fruchtlosigkeit derselben bereits aus den Acten der Voruntersuchung kennt, von selbst weg.

3.) Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Zeit, welche unsere Obergerichte in den Sitzungen zubringen, wird nicht der Entscheidung, sondern bloß der Leitung anhängiger Criminalprocesse, namentlich Instruktorien gewidmet. Diese letztern würden, wie oben gezeigt worden ist, bei der Mündlichkeit größtentheils wegfallen und diejenigen proceßleistenden Verfügungen unseres Verfahrens, welche auch nach Einführung der Mündlichkeit nothwendig blieben, würden dem erkennenden Gerichte nicht mehr Zeit kosten, als bisher.

Uebersehen darf man übrigens anderer Seits nicht, daß die Zahl dieser proceßleitenden Verfügungen durch die Mündlichkeit sehr bedeutend vermehrt würde, weil in jeder, zum mündlichen Hauptverfahren geeigneten Untersuchungssache ein vorläufiger Vortrag über die Erschöpfung der Voruntersuchung und über die zur Hauptuntersuchung vor dem erkennenden Gerichte zu erlassenden Vorladungen gehalten werden müßte. Diese Vorträge könnten jedoch nicht viele Zeit kosten, da der Referent sich hiebei in der Regel ganz kurz zu fassen, und nur dann etwas ausführlicher zu werden hätte, wenn es zweifelhaft wäre, ob dieser oder jener Punkt fallen zu lassen, diese oder jene Person vorzuladen sey u. dgl.

4.) Beim mündlichen Verfahren kann das erkennende Gericht mehr Zeit auf Sitzungen verwenden, als beim schriftlichen, weil die Mitglieder zu Hause weit weniger Arbeit haben, indem sie keine weitläufigen schriftlichen Vorträge ausarbeiten und nicht so viele Acten durchlesen müssen.

Nimmt man dieß alles zusammen, so dürfte klar seyn, daß die Einführung der Mündlichkeit den erkennenden Gerichten nicht so übermäßig mehr Zeitaufwand verursachen würde, als es auf den ersten Anblick scheint, und daß daher auch keine so starke Vermehrung dieser Gerichte nöthig wäre, als man zuweilen behaupten hört. Auf keinen Fall wird man fehl greifen, wenn man annimmt, daß höchstens eine Verdoppelung ihrer Zahl erfordert würde. Durch solche Vermehrung der erkennenden Gerichte würde zugleich der Vortheil erreicht, daß die Bezirke derselben bedeutend

kleiner würden, und daher die vom erkennenden Gerichte zu vernehmenden Zeugen, auch die aus den entferntesten Orten, keine übermäßig großen Reisen an den Gerichtssitz zu machen hätten. Zwar blieben auch so noch eine größere Belästigung und größerer Kostenaufwand für Zeugen als Folgen der Mündlichkeit, die sich nicht vermeiden lassen, wenn man nicht wandernde Gerichte einführen will, was gewiß nicht empfehlenswerth wäre. Allein wenn man einmal die Mündlichkeit als unerläßliches Erforderniß einer guten Strafrechtspflege erkannt hat, so können jene kleinen Unbequemlichkeiten gar nicht in die Wagschaale gelegt werden.

In einem Lande wie Württemberg, wo den Untergerichten ein so bedeutender Strafressort eingeräumt ist, daß wenigstens zwei Dritttheile sämmtlicher Criminalprocesse von ihnen entschieden werden, würde es ohnedieß vergleichsweise selten vorkommen, daß Zeugen weite Reisen machen müßten.

§. 29.

Von den Einwendungen, welche gegen das mündliche Proceßverfahren vorgebracht zu werden pflegen, haben einige, namentlich die wegen vorgeblicher Ungründlichkeit mit der damit zusammenhängenden Behauptung, daß es die Motivirung der Urtheile nicht zulasse, bereits durch das Vorstehende ihre Beantwortung erhalten. Die übrigen sind zum Theil so lächerlich und abgeschmackt, daß sie gar

keine Erwähnung verdienen. Nur folgende drei scheinen mir noch einer nähern Beleuchtung zu bedürfen.

1.) Die erste betrifft den Kostenaufwand. Manche Vertheidiger der mündlichen Proceßform lassen diesen Einwurf so wenig gelten, daß sie daraus vielmehr eine Waffe zur Vertheidigung ihrer Ansicht machen, indem sie behaupten, das mündliche Verfahren sey namentlich wegen seiner größern Schnelligkeit wohlfeiler als das schriftliche. Ich gestehe, daß ich an der Richtigkeit dieser Behauptung starken Zweifel hege. Wenn gleich die größere Schnelligkeit des mündlichen Verfahrens nicht zu bestreiten ist, so macht man sich hierüber doch oft sehr übertriebene Vorstellungen, was ohne Zweifel daher rührt, daß man den Blick bloß auf die mündlich-öffentlichen Verhandlungen richtet, und das, was denselben vorausgeht, außer Acht läßt. Jene sind freilich in kurzer Zeit beendigt, allein desto länger dauert das letztere. In England, und noch mehr in Frankreich, sind die Angeschuldigten in Folge der nothwendigen Voruntersuchung oft schon mehrere Monate lang verhaftet, wenn jene Verhandlungen beginnen. Ferner haben beim mündlichen Verfahren die Richter allerdings weit weniger Zeit mit Actenlesen und Schreiben zuzubringen, als beim schriftlichen, aber dafür erfordern dort die Gerichtssitzungen ungleich mehr Zeit. Die Kosten der Zeugenvernehmungen müssen beim mündlichen Verfahren nothwendig bedeutender seyn, weil die Zeugen großentheils doppelt gehört werden müssen, zuerst in der Voruntersuchung, und dann wieder in der Hauptuntersuchung, wozu noch kommt, daß sie bei

der letztern meistens noch einen weitern Weg zu machen haben als bei der erstern.

Auf der andern Seite wird jedoch durch die Mündlichkeit auch wieder vieles erspart. Wegen der größern Schnelligkeit des Verfahrens erwachsen weniger Haftkosten, und da das zeitraubende Protokolliren der Inquirenten in der Hauptuntersuchung wegfällt, die Voruntersuchung aber kurz ist, so erfordert die Vernehmung der Zeugen weniger Zeit. Wägt man nun alles gegen einander ab, so wird sich schwerlich behaupten lassen, daß die Mündlichkeit größere Kosten verursache, als die bisherige Proceßform. Sollte dieß aber auch wirklich der Fall seyn, so kann hieraus doch durchaus kein zuläßiger Einwurf gegen die Einführung der Mündlichkeit hergeleitet werden. Ist diese einmal als Bedingung einer guten Justizpflege erkannt, so darf sich keine Regierung, welche deren Einführung unterläßt, mit den Kosten entschuldigen. Die Staatsbürger, welche den Schutz des Staates so theuer bezahlen müssen, haben ein ganz unbestreitbares Recht, eine gute Justizpflege zu verlangen. Wenn gleich der Staat nicht auf die Zwecke des Rechts beschränkt werden darf, so ist doch unzweifelhaft seine erste und unabweisbarste Aufgabe die, dem Rechte Geltung zu verschaffen. Die hierauf abzweckenden Anstalten verdienen daher vor allen andern eine eifrige und freigebige Obsorge der Regierungen. Die Wirklichkeit bleibt freilich hinter diesen Forderungen oft weit zurück. Wie bescheiden nimmt sich in den Budgets gewöhnlich die Exigenz des Justizdepartements neben andern

Positionen aus, und welche Anforderungen werden häufig an die Justizbeamten in Vergleich mit andern Klassen von Staatsdienern gemacht! Nicht selten sieht man Zwecke, die weit weniger nöthig sind, als eine gute Justizpflege, mit verschwenderischer Hand befördert, während man an der Justiz und ihren Dienern auf unwürdige Weise knausert. Dieß ist aber offenbar eine Verkehrtheit. Aller Ruhm, den ein Land oder ein Regent durch glänzende Waffenthaten, durch blendende Kunstwerke, durch den Flor des Akkerbaues, des Handels und der Gewerbe erringen mag, ist nicht im Stande, den Schandfleck einer schlechten Justiz auszulöschen. Auch haben sich die Völker noch niemal abgeneigt gezeigt, die Kosten für Verbesserungen in der Rechtspflege zu tragen, vielmehr sind keine Anforderungen an die Steuerpflichtigen populärer als gerade die für solche Kosten. Es darf endlich nicht vergessen werden, daß die Justiz auch als Finanzquelle dienen und durch Sportelgelder ꝛc. die Kosten ihrer oft so kümmerlichen Existenz großentheils selbst decken muß.

§. 25.

2.) Gegen das mündliche Verfahren hat man eingewendet, daß bei demselben in Folge der unmittelbaren Anschauung Beweisgründe in die Wagschale zu liegen kommen, welche ihrer augenfälligen Trüglichkeit ungeachtet das Urtheil auch des besonnenen Richters zu überraschen vermögen. In Fällen, sagt man, wo die Ueberweisung eines Angeschuldigten auf der Wage stehe, könne schon das

einnehmende oder abstoßende Aeußere desselben oder der Zeugen, ihr befangenes oder unbefangenes Benehmen dem Richter selbst unbewußt den Ausschlag gegen den Angeschuldigten geben, ihm verderblich werden [1]).

Es ist nicht zu läugnen, daß dergleichen Momente bei dem mündlichen Verfahren auf das Urtheil des Richters Einfluß üben können. Allein die hieraus entspringende Gefahr scheint mir bei einem rechtsgelehrten Richter-Collegium schon überhaupt sehr gering. Von wissenschaftlich gebildeten und erfahrnen Richtern, welche den Werth oder Unwerth der verschiedenen Beweisgründe kennen, und sich selbst von den Gründen ihrer Ueberzeugung Rechenschaft abzulegen gewohnt sind, läßt sich, selbst wenn sie durch keine gesetzlichen Schranken gebunden sind, nicht besorgen, daß sie durch die unmittelbare Anschauung sich werden bestechen und verblenden lassen. Und wenn auch je eine solche Besorgniß gegründet seyn sollte, so besteht die Gefahr weit mehr darin, daß Schuldige losgesprochen, als daß Unschuldige verurtheilt werden können; denn wo es sich von Ueberweisung und Bestechung eines Angeschuldigten handelt, wird der Richter weit mehr auf seiner Hut seyn, um trüglichen Beweisgründen keinen ungebührenden Einfluß zu dessen Nachtheil einzuräumen, als das Umgekehrte zu vermeiden. Dieß läßt sich schon vermöge der

---

1) Verhandlungen der württembergischen Ständeversammlung vom März l. J. Schwäbischer Merkur vom 12. und 13. März 1843.

allgemeinen zu Gunsten des Angeschuldigten geltenden Rechtsvermuthung und noch mehr deßhalb erwarten, weil nach der Erfahrung in der Regel der Richter es weit leichter nimmt, loszusprechen, als zu verurtheilen. Zudem sind die angeführten trüglichen Momente großen Theils schon ihrer Natur nach von der Art, daß sie niemals gegen, sondern nur für den Angeschuldigten den Ausschlag geben, ihm niemals verderblich sondern nur nützlich werden können. Das einnehmende Aeußere eines Angeschuldigten, sein unbefangenes Benehmen kann ihm bloß vortheilhaft seyn; eben so das abstoßende Aeußere, das befangene Benehmen von Anschuldigungszeugen u. s. w.

Was den erhobenen Eindruck noch mehr entkräftet, ist dieß, daß Einflüße der gedachten Art auch beim schriftlichen Verfahren durchaus nicht ausgeschlossen sind, ja zum Theil noch schädlicher wirken können, als beim mündlichen. Die Protokolle enthalten häufig Bemerkungen über das Aussehen und das Benehmen der Angeschuldigten und der Zeugen; und auch schon der in das Protokoll niedergelegte Inhalt der Aussagen eines Angeschuldigten oder Zeugen veranlaßt häufig den Richter, der das Protokoll liest, sich von ihm ein bestimmtes Bild zu entwerfen. Wird man nun etwa behaupten wollen, daß die hiedurch bei dem erkennenden Richter erzeugten Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Angeschuldigten oder Zeugen auf dessen Urtheil stets ohne allen Einfluß seyen, daß er z. B. gar kein Gewicht darauf legen werde, wenn es im Protokoll heißt, der Angeschuldigte habe sich sehr verlegen ge-

zeigt, oft seine Farbe gewechselt, mit seinen Antworten gezögert, scheue Blicke umhergeworfen, mit sich selbst im Kampfe zu seyn geschienen u. dergl. mehr? Glaubt man, die unpartheiische Stimmung des Richters werde im geringsten nicht berührt, wenn er im Protokolle liest, der Angeschuldigte habe sich barsch und frech benommen; oder wenn er in seinen protokollirten Aussagen auf rohe, leidenschaftliche Ausbrüche stößt? Die Gesetze selbst wollen nicht, daß dergleichen Momente unberücksichtigt bleiben, sie verlangen vielmehr, daß sie beachtet werden; dem Inquirenten ist zur Pflicht gemacht, sie durch Führung von Geberdenprotokollen u. dergl. actenmäßig zu machen. Worauf gründen sich nun aber hiernach die Vorstellungen, die sich im schriftlichen Proceß der erkennende Richter von der Persönlichkeit und dem Benehmen des Angeschuldigten und der Zeugen bildet? Sie beruhen auf den Wahrnehmungen und Mittheilungen eines einzigen Mannes, der ein schlechter Psycholog und Beobachter seyn kann, und dessen Beschreibung jedenfalls sehr lückenhaft und rhapsodisch ausfallen muß. Die Einbildungskraft des erkennenden Richters hat hier daher freies Spiel, und es kann nicht fehlen, daß dieser, wie auch die tägliche Erfahrung bestätigt, sich von einem Angeschuldigten oder Zeugen häufig ein ganz falsches Bild entwirft. Dieß Bild kann dem Angeschuldigten leicht weit nachtheiliger werden, als ihm das aus unmittelbarer Anschauung der Procedur gezogene geworden wäre. Schon der einfache Thatumstand, daß Jemand in Criminaluntersuchung steht, ist geeignet,

den erkennenden Richter, der die Person weder sieht noch hört, mit einer unvortheilhaften Meinung von ihr einzunehmen und sie ihm in einem widrigen Bilde erscheinen zu lassen. Berücksichtigt man nun ferner, daß die Bemerkungen des Inquirenten über das Benehmen des Angeschuldigten, wie überhaupt nicht zuläßig, so insbesondere oft von einer vorgefaßten Meinung oder üblen Stimmung gefärbt sind, und dem, der sie liest, jedenfalls nur einseitig einzelne Züge vorführen, die nun die gern vergrössernde Einbildungskraft weiter ausmalt; so wird sich nicht bezweifeln lassen, daß im schriftlichen Verfahren der erkennende Richter sich von dem Angeschuldigten sehr häufig ein schlimmeres Bild zusammensetzt, als der Wirklichkeit entspricht, und er durch unmittelbare Anschauung gewonnen hätte. Anderer Seits macht er sich nicht selten, ebenfalls zum Nachtheil des Angeschuldigten, von einem Zeugen eine zu gute Vorstellung, weil der Inquirent aus Unachtsamkeit oder unrichtiger Beurtheilung bedeutsame Momente in der Art der Zeugnißabgabe zu bemerken unterlassen hatte.

Also nicht bloß der auf mündliche Verhandlungen, sondern auch der auf Acten sprechende Richter unterliegt dem Einfluß der Persönlichkeit des Angeschuldigten und der Zeugen, ja sogar einem schlimmern und gefährlichern als jener, da bei ihm diese Persönlichkeit mehrentheils eine bloß eingebildete, zum Nachtheil des Angeschuldigten entstellte ist. Nicht nur muß das durch unmittelbare Anschauung gewonnene Bild schon an sich der Wahrheit weit näher

kommen, sondern es bietet auch das mündliche Verfahren noch den wichtigen Vortheil dar, daß hier nicht bloß Einer, der Inquirent, sondern Mehrere, nemlich alle Mitglieder des erkennenden Gerichts, beobachten, die Beobachtungen und darauf gebauten Schlußfolgerungen des einen also durch die der andern ergänzt und berichtigt werden können. Die Vertheidiger des schriftlichen Verfahrens mißtrauen dieser unmittelbaren Anschauung des genannten erkennenden Gerichts; aber der unmittelbaren Anschauung eines einzelnen Untersuchungsrichters und seinem dürftigen Berichte darüber trauen sie! Sehen sie nicht, daß der Vorwurf, den sie dem mündlichen Verfahren machen, mit verstärkter Kraft auf ihr eigenes Schooßkind zurückfällt?

Ueberdieß vergißt oder ignorirt man bei dem erörterten Vorwurfe, welchen unläugbaren Vorschub in andern Beziehungen zur richtigen Erkenntniß der Persönlichkeit der Angeschuldigten und Zeugen, deren Wichtigkeit an sich Niemand bestreiten wird, die unmittelbare Anschauung des erkennenden Richters leistet. Es handelt sich hier nicht bloß von dem einnehmenden oder abstoßenden Aeußern, von dem befangenen oder unbefangenen Benehmen eines Angeschuldigten oder Zeugen, sondern noch von vielen andern Dingen, z. B. von der Körperbeschaffenheit, dem Temperament, den Verstandskräften der abgehörten Personen. Solche Momente sind oft von der größten Wichtigkeit, um zu beurtheilen, ob einem Angeschuldigten das Verbrechen, dessen er bezüchtigt ist, oder die gehörige Einsicht in die Folgen und Strafbarkeit seiner Handlung zugetraut

werden könne; ob einem Zeugen eine richtige Beobachtung und Erinnerung beizumessen sey, und die unmittelbare Anschauung ist hier aber häufig eine sehr sichere Erkenntnißquelle, welche durch den Bericht eines Dritten durchaus nicht ersetzt werden kann.

Nach allem diesem dürfte der obige Einwurf eben so wenig geeignet seyn, das Verlangen nach Mündlichkeit im Strafverfahren zu dämpfen, als Jemand, der irgend eine Sache kaufen will, durch die Hinweisung auf die Gefahr, durch deren äußeres Ansehen getäuscht zu werden, sich bereden lassen wird, sie lieber unbesehen zu kaufen.

§. 26.

3.) Eine Haupteinwendung gegen die Mündlichkeit wird vom Appellations- oder Recurs-Rechte hergenommen. Freund wie Feind der Mündlichkeit legen auf diese Einwendung ein sehr großes Gewicht. In der That ist auch gar nicht zu läugnen, daß bei der Mündlichkeit ein Appellationsverfahren sehr große Schwierigkeiten darbietet. Sollen nicht nur die Angeschuldigten sondern auch die Zeugen sämmtlich in der zweiten Instanz von neuem zur mündlichen Vernehmung vor dem Richter erscheinen, so werden diese oft zu weiten Reisen genöthigt, die sie um so beschwerlicher finden werden, als ihnen in derselben Sache Mühen, die sie schon einmal übernehmen mußten, nun zum zweiten Mal, und wegen der größern Entfernung des Obergerichts, meist in hohem Maaße aufgelegt werden. Ueberdieß sind auch die hiedurch erwachsenden bedeutenden Ko-

sten in Anschlag zu bringen. Neben diesen äußern Rücksichten giebt es auch noch innere, welche die Fällung eines Appellationserkenntnisses auf wiederholte Vernehmung der Angeschuldigten und Zeugen bedenklich erscheinen lassen. Abgesehen davon, daß in der Zwischenzeit von dem Verfahren vor dem ersten Richter bis zu dem vor dem zweiten durch den Tod eines Zeugen oder andere Begegnisse wichtige Beweismittel verloren gehen können, so ist sehr zu besorgen, daß manche Zeugen im Hinblick auf die ihnen durch das ergangene Erkenntniß klar gewordenen Folgen ihres Zeugnisses vor dem zweiten Richter nicht mehr mit derselben Unbefangenheit und Rücksichtslosigkeit ihre Aussagen machen werden, wie vor dem ersten; überdieß kann in der Zwischenzeit auf die Zeugen durch Versprechungen, Drohungen u. s. w. eingewirkt werden, und dieß ist in jenem Stadium des Processes weit mehr zu befürchten, als vor dem ersten Erkenntniß, weil man nun die Zeugen und das Gewicht ihrer Aussagen besser kennt.

Ueber alle diese Schwierigkeiten und Gefahren einer Wiederholung der mündlichen Verhandlungen vor dem höhern Richter kommen manche Vertheidiger der Mündlichkeit allerdings sehr leicht weg, indem sie behaupten, eine Wiederholung der mündlichen Verhandlungen sey mit der Appellationsinstanz nicht nöthig; der höhere Richter könne sein Urtheil auf die Akten der Voruntersuchung und auf das Protokoll über die Verhandlungen vor dem Richter erster Instanz bauen. Allein diese Vertheidiger der Mündlichkeit vergessen etwas, was sie am wenigsten ver-

gessen sollten — ihre eigenen Principien. Der Richter erster Instanz, dessen Urtheil keine entscheidende Kraft hat, soll den Protokollen nicht trauen, nicht auf todte Acten sprechen, sondern seine Erkenntniß auf lebendige Anschauung gründen; aber der Richter zweiter Instanz, dessen Urtheil entscheidend ist, soll sich auf die Protokolle verlassen, sich mit todten Acten begnügen, und der lebendigen Anschauung entbehren! Wo bleibt hier die Consequenz? Ueberdieß hat die Schriftlichkeit des Appellationsverfahrens gegen ein in erster Instanz auf mündliche Verhandlungen gefälltes Erkenntniß noch ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. Wie soll die Aufzeichnung der in erster Instanz vor dem erkennenden Richter erfolgten Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen geschehen? Man hat den Vorschlag gemacht, durch einen geübten Aktuar die wesentlichen Momente der Aussagen protokolliren, und dieß Protokoll am Schlusse der Verhandlung den Angeschuldigten und Zeugen vorlesen und durch ihre Unterschrift beglaubigen zu lassen [1]. Allein diese Art zu protokolliren wäre noch weit schlechter als die im bisherigen schriftlichen Verfahren. In diesem, wo der Inquirent selbst das Protokoll führt, entweder allein oder mit Hülfe eines Gerichtsschreibers, läßt der Protokollirende in den Verhören nach Belieben Pausen eintreten, um seine Fragen und die Aussagen der

---

1) Z. B. Hepp Anklageschaft ꝛc. S. 100; zu vergleichen Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1843, S. 82.

Angeschuldigten und Zeugen niederzuschreiben; er kann ferner, wenn er ungewiß ist, ob er eine Aussage richtig aufgefaßt habe, durch weiteres Befragen des Aussagenden seine Zweifel sogleich heben, und eben so, wenn seinem Gedächtniß etwas entfallen ist, leicht nachhelfen, indem er eine Wiederholung der Aussage veranlaßt. Alle diese Vortheile würde jener protokollirende Aktuar entbehren; derselbe müßte, um ein, alle wesentlichen Momente getreu darstellendes, Protokoll liefern zu können, im Stande seyn, alles, was er hört, alsbald richtig aufzufassen, nach jeder Aussage eines Angeschuldigten oder Zeugen sogleich zu beurtheilen und zu entscheiden, ob sie von Erheblichkeit sey; er dürfte niemals ein als wesentlich von ihm erkanntes Moment beim Protokolliren sich außer Acht kommen lassen, und müßte die Kunst verstehen, während des Niederschreibens erheblicher Aussagen der weitern Vernehmung mit gespannter Aufmerksamkeit zu folgen, also zu gleicher Zeit etwas Aufgefaßtes und Beurtheiltes niederschreiben und etwas Neues vollständig auffassen können — lauter Voraussetzungen, deren Richtigkeit keines Beweises bedarf [1]). Daß ferner das Vorlesen der Protokolle und deren Beglaubigung durch die Angeschuldigten und Zeugen ihre Treue und Vollständigkeit nicht zu verbürgen ver-

---

1) Die Sitzungsprotokolle der Ständeversammlungen, auf die sich Mittermaier a. a. O. beruft, beweisen aus verschiedenen Gründen, die kein Geheimniß sind, gar nichts.

möge, ist schon früher gezeigt worden. Zum Beweise, daß die Reconstruirung des mündlichen Processes vor dem Richter zweiter Instanz nicht nothwendig sey, hat man sich auch auf das französische Appellationsverfahren in Zuchtpolizeifällen berufen [1]; allein sehr mit Unrecht, denn dieß Verfahren ist heillos, der Appellationsrichter baut hier, worüber in Frankreich selbst stark geklagt wird [2], sein Urtheil auf ganz unvollständige und unzuverläßige Materialien, und es erregt wahrhaft Grauen, wenn man liest, wie auf solche Grundlagen eine Menge von Urtheilssprüchen erfolgen, durch welche die in erster Instanz erkannten Strafen verschärft oder losgesprochene Angeschuldigte verurtheilt werden. Will man einem Appellationsrichter eine möglichst zuverläßige und vollständige schriftliche Grundlage verschaffen, so bleibt nichts übrig, als durch Stenographen alle Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen mit den Fragen der Richter ganz wortgetreu aufzeichnen zu lassen und ihre Aufzeichnungen, um die etwa nöthigen Berichtigungen herbeizuführen, in Gegenwart des Gerichts, vor dem die Aussagen erfolgt sind, den Angeschuldigten und Zeugen vorzulegen. Allein mit solcher Controllirung der Protokolle würde dem Gerichte ein zeitraubendes, dem Berufe und der Würde eines Gerichts unangemessenes Sekreträrsgeschäft aufgebürdet, wel-

1) Mittermaier a. a. O. S. 88. 92.
2) Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1843, S. 86 fg.

ches zudem bloß möglicher Weise, nemlich für den Fall der Appellation einen Zweck hätte, und in den meisten Fällen hintendrein sich als überflüssig darstellte. Ueberdieß bliebe immer noch der oben berührte Vorwurf der Inconsequenz in Kraft; und es wäre, da die Acten niemals die lebendige Anschauung zu ersetzen vermögen, auch bei noch so guten Protokollen doch immerhin in gewissem Sinne die Appellation von einem auf mündliche Verhandlungen sprechenden an einen auf Acten erkennenden Richter eine Berufung von einem gut informirten an einen schlecht informirten Richter [1]).

Man hat auch noch vorgeschlagen, das Appellationsrecht auf die Rechtsfragen zu beschränken [2]). Allein dadurch fiele es in den wichtigsten und gewöhnlichsten der bisherigen Appellationsfälle, nemlich da hinweg, wo sich der Angeschuldigte wegen der Ueberweisung beschwert. Ueberdieß würde die scharfe Sonderung der Rechts- von den Thatfragen und die genaue Ausscheidung der von dem neuen Richter zu entscheidenden Punkte oftmals schwierig seyn; auch ist zur Bestimmung des gerechten Maaßes der Strafe eines bestimmten Verbrechens in der Regel dem höhern Richter eine genaue und vollständige, aus unmittel-

---

1) *Ch. Comte*, Avocat à la cour royale de Paris, examen critique de l'organisation du pouvoir judiciaire en France, en Angleterre et aux Etats-Unis p. 242.

2) Man vergleiche Allgemeine Zeitung vom 11. Jänner 1843, S. 83 fg.

barer Anschauung geschöpfte Kenntniß des Falles eben so nöthig als dem Richter erster Instanz.

§. 27.

Mag man also die Frage über die Art der Ausübung des Appellations- oder Recursrechts beim mündlichen Strafverfahren betrachten und wenden wie man will, so stößt man immer auf große Schwierigkeiten, Mißstände, Inconsequenzen. Allein trotz allem diesem ist jenes Recht doch durchaus kein haltbarer Grund zur Verwerfung der Mündlichkeit. Die Ausübung desselben ist, wie wir gesehen haben, wenn auch mit Schwierigkeiten verbunden, doch keineswegs unausführbar. Ferner, wäre es gleich eine unläugbare Inconsequenz, in einer auf den Grundsatz der Mündlichkeit gebauten Proceßform den Appellationsrichter auf schriftliche Grundlagen sprechen zu lassen, so könnten doch wenigstens die Vertheidiger des bisherigen schriftlichen Verfahrens hierin an sich keinen für die Sache selbst nachtheiligen Fehler erblicken, und von ihrem Standpunkte aus nur dann zur Verwerfung berechtigt seyn, wenn jene schriftlichen Grundlagen weniger gut wären, als die des Appellationsverfahrens im bisherigen Proceß. Allein stenographirte, von dem Gerichte erster Instanz controllirte Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vor diesem Gericht böten für die Urtheilsfällung des höchsten Richters weit vollständigere und treuere Materialien dar, als die Protokolle unseres Verfahrens. Es ließe sich also mit

einer auf Mündlichkeit gebauten Proceßform ein Appellationsverfahren verbinden, welches nicht nur nicht schlechter, sondern sogar bedeutend besser wäre, als das unserer Proceßform. Ueberdieß ließe sich manchen der oben angeregten Bedenklichkeiten dadurch begegnen, wenn man, das Appellationsrecht bloß unter dem Gesichtspunkte einer Garantie für den Angeschuldigten betrachtend, dem Richter zweiter Instanz das Schärfungsrecht gänzlich entziehen würde. Alsdann könnte wenigstens das Loos der Angeschuldigten in der auf Mündlichkeit basirten Proceßform durch ein diesem Prinzip nicht entsprechendes oder sonst mangelhaftes Appellationsverfahren nicht verschlimmert werden.

§. 28.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter, indem ich einen bisher noch viel zu wenig beachteten Punkt berühre, dessen nähere Erwägung und richtige Würdigung über alle Einwendungen, die man aus dem Appellationsrecht gegen die Mündlichkeit ableitet, hinweghelfen dürfte. Ich frage nemlich: ist denn unsere Appellationsinstanz, um die sich Freunde und Feinde der Mündlichkeit so besorgt zeigen, wirklich eine so gar kostbare Sache? Ich bin nicht dieser Ansicht, sehe vielmehr an jener Einrichtung manche Schattenseiten; und glaube, daß sie ganz wohl entbehrt werden könne. Zum Wesen der Justizpflege gehört das Appellationsrecht offenbar nicht; denn nicht nur gab es

von jeher Gerichte, welche in erster und letzter Instanz Recht sprachen, sondern es lassen sich auch theoretisch durchaus keine Gründe auffinden, mit denen man beweisen könnte, daß das Appellationsrecht ein wesentlicher Theil der processualischen Einrichtungen sey. Wären wir nicht durch altes Herkommen so sehr daran gewöhnt, so würden wir vielmehr finden, daß etwas Unnatürliches darin liege. Daß man einen Ballen Tuch mehrmals preßt, und Töpfergeschirr wiederholt brennt, ist begreiflich; das wiederholte Pressen und Brennen wirkt ergänzend. Warum aber eine und dieselbe Rechtssache mehrmals abgeurtheilt werden soll, ist aus den Grundprincipien der Rechtspflege nicht zu erklären. Das zweite Erkenntniß ist keine Ergänzung des ersten, sondern entweder hebt es dasselbe auf und setzt sich an dessen Stelle, oder es läßt das erste Erkenntniß, indem es dasselbe bestätigt, unverändert. In jedem dieser beiden Fälle erscheint das Erkenntniß als überflüßig, im ersten Falle das Erkenntniß der ersten Instanz, im zweiten das des Appellationsrichters. Entweder sind die Gerichte erster Instanz so eingerichtet, daß ihnen mit voller Sicherheit das Rechtsprechen anvertraut werden kann, oder sie sind nicht so beschaffen. In jedem Falle ist kein Grund vorhanden, ihren Aussprüchen eine entscheidende Wirksamkeit zu versagen; im letztern Falle ist es unrecht, ihnen das Rechtsprechen überhaupt zu überlassen. Eine Behörde, gegen deren Urtheile appellirt werden kann, ist gar kein wahres Gericht, sondern nur eine begutachtende Stelle. Ein Strafrichter, dessen Urtheil durch Appellation angefochten werden

kann, fällt kein eigentliches Erkenntniß, sondern er stellt blos ein Gutachten aus, das er dem Angeschuldigten zur Billigung oder Verwerfung vorlegt; er sagt diesem: höre, lieber Angeschuldigter, ich meine, für dein Verbrechen hast du die und die Strafe verdient, was meinst nun du? Im Falle eines auf Ueberweisung lautenden Urtheils sagt er ihm: Du hast zwar geläugnet, das Verbrechen verübt zu haben, aber ich bin dennoch überzeugt, daß du schuldig bist; sprich nun, habe ich's getroffen oder nicht? Im einen wie im andern Falle hängt es von der Willkühr des Angeschuldigten ab, ob das ihm eröffnete Urtheil sein Schicksal entscheiden soll, und wenn er sich demselben unterwirft, so hat ihn eigentlich nicht das Gericht verurtheilt, sondern er verurtheilt sich selbst. Ein solches Verhältniß ist der innern Natur und der Würde eines Gerichts nicht angemessen.

§. 29.

Verlangt das Gesetz zur Rechtskraft eines Straferkenntnisses die Zustimmung des Angeschuldigten, oder dessen Bestätigung durch einen zweiten Richter, so spricht es eben damit aus, daß es dem Gerichte kein volles Vertrauen schenken, sondern noch eine äußere Garantie für die Richtigkeit seiner Entscheidungen für nöthig halte. Allein die Garantie, welche man in der Zustimmung des Angeschuldigten zu finden glaubt, ist äußerst unsicher, und durchaus unvermögend, den Mangel einer in dem Gerichte selbst liegenden vollen Garantie auszugleichen. Denn wie soll der

Angeschuldigte im Stande seyn, genau zu beurtheilen, welche Strafe ihm gebühre? Es ist sehr häufig, daß Angeschuldigte ihre Strafbarkeit für weit größer ansehen, als sie wirklich ist, ja es kommt sogar zuweilen vor, daß sich ein Angeschuldigter wegen einer Handlung, die gar nichts Strafbares enthält, auf Vorhalte des Inquirenten als strafbar bekennt. Die Angeschuldigten sind ja keine Juristen, und wenn oft selbst in den Richtercollegien über die Art und Größe der Schuld lange debattirt wird, wie kann der Ansicht eines mit den Strafgesetzen unbekannten, oft auch noch durch scharfe Vorhalte des Inquirenten irregeleiteten Inquisiten irgend ein Gewicht beigelegt werden? Hiezu kommt noch, daß ein Angeschuldigter, wenn er auch die gegen ihn erkannte Strafe für zu hart hält, sehr leicht durch die Aussicht auf die Verlängerung des Processes und der Untersuchungshaft, und in denjenigen Staaten, wo dem Richter zweiter Instanz gegen den Recurrenten ein Schärfungsrecht zusteht, insbesondere durch die Gefahr, eine größere Strafe zu erhalten, zum Verzicht auf die Appellation bestimmt werden kann. Oft hat auch der Rath des Gerichtsbeamten, der ihm das Urtheil eröffnet, großen Einfluß auf seinen Entschluß. Der Angeschuldigte ist nur da, wo es sich von Ueberweisung handelt, ein competenter Beurtheiler der Richtigkeit des Erkenntnisses; aber selbst hier ist sein Verzicht auf die Appellation kein sicheres Criterium für die Richtigkeit der Entscheidung, weil der Angeschuldigte auch hier durch die eben bemerkten Bestimmungsgründe von der Appellation abgehalten werden kann.

Nach allem diesem erscheint der Grundgedanke, auf welchem das Appellationsrecht beruht, daß nemlich dessen Nichtgebrauch eine Bürgschaft für die Richtigkeit des Urtheils der ersten Instanz darbiete, als irrig. Dieß Recht steht aber überdieß in Widerspruch mit einem Hauptgrundsatze des Strafrechts, daß nemlich dasselbe materielle Wahrheit zu erstreben habe, und nichts von dem Verzichte des Angeschuldigten abhängig machen dürfe. Entweder wird dem Angeschuldigten durch das Urtheil erster Instanz ein Unrecht zugefügt, oder es ist dieß nicht der Fall. Trifft das letztere zu, so ist kein Grund zur Appellation vorhanden, der Angeschuldigte soll also auch nicht dazu berechtigt seyn; im erstern Fall darf er jenem Princip zufolge nicht freiwillig darauf verzichten, weil es nicht von seiner Willkühr abhängen soll, eine Strafe, die er nicht verschuldet hat, auf sich zu nehmen.

Das Appellationsrecht führt ferner zu großer Ungleichheit; denn da der Gebrauch desselben der Willkür der Angeschuldigten überlassen ist, und im einzelnen Falle von einer Menge von Zufälligkeiten abhängt, so kann es leicht kommen, daß in zwei ganz gleichen Fällen das Schicksal der Angeschuldigten sehr verschieden ist, weil in dem einen Appellation ergriffen, im andern aber darauf verzichtet worden ist. Es ist sogar schon öfter vorgekommen, daß in Einer und derselben Untersuchungssache von mehrern Angeschuldigten, gegen welche gleiche Anschuldigungen und Beweise vorlagen, Einer straflos ausgegangen ist, weil er

appellirte, die übrigen aber Strafe erstehen mußten, weil sie auf die Appellation verzichteten.

Man ist in Deutschland gewöhnt, das Appellationsrecht unbedingt als ein Schutzmittel des Angeschuldigten zu betrachten; allein es wirkt sehr oft nicht als Schutz und zum Vortheil der Angeschuldigten, sondern zur ihrem Nachtheil. Vor allem verdient hier das Schärfungsrecht des Oberrichters, dessen ich vorhin erwähnt habe, hervorgehoben zu werden. Da wo ein Staatsrecurs besteht, wie in Frankreich, Belgien u. s. w. läßt sich das Schärfungsrecht des Recursrichters an sich ganz wohl rechtfertigen. Aber ein Schärfungsrecht auf den Recurs des Angeschuldigten, wie es in mehrern deutschen Staaten besteht [1], ist eine unverantwortliche Monstruosität. Der Angeschuldigte, welchem ein Urtheil erster Instanz eröffnet worden ist, hält sich dadurch für beschwert; er sucht Hülfe, und ergreift die Appellation, im Vertrauen auf die höhere Einsicht, die umsichtigere Prüfung, die größere Gerechtigkeitsliebe oder die größere Billigkeit und Milde des Obergerichtes. Und diesem Vertrauen, diesem Hülferufe antwortet der angerufene Richter damit, daß er dem Angeschuldigten eine härtere Strafe diktirt, oder wohl gar den in erster Instanz nicht schuldig Befundenen verurtheilt! In einem solchen

---

1) Z. B. in Württemberg und Bayern. In Oesterreich darf die Recursbehörde niemals schärfen. Oesterr. GB. über Verbrechen §. 467. Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen §. 425.

Verfahren liegt etwas ungemein Hartes, etwas grausam Täuschendes. Dieß Schärfungsrecht läßt sich aber auch rechtlich durchaus nicht begründen. Man führt dafür den im Strafrechte geltenden Grundsatz des materiellen Rechts an. Aber wer bekümmert sich denn um dieß materielle Recht, wenn der Angeschuldigte die Appellation nicht ergreift, sondern sich das Erkenntniß erster Instanz gefallen läßt? Kein Mensch nimmt in diesem Falle weitere Notiz von dem materiellen Recht; das Urtheil wird vollzogen, mag der Angeschuldigte zu hart oder zu gelind bestraft seyn. Während sich so der Staat in allen Fällen, wo der Angeschuldigte auf die Appellation verzichtet, jeder weitern Sorge um das materielle Recht entschlägt, sollte er gewiß am allerwenigsten dem Angeschuldigten zumuthen, für dasselbe in andern Fällen Sorge zu tragen, wenn er vom Richter erster Instanz zu gelind beurtheilt worden seyn sollte. Ein Angeschuldigter hat an sich, was wohl Niemand bestreiten wird, nicht die geringste Verpflichtung, dem materiellen Recht zu lieb dazu mitzuwirken, daß ein gegen ihn gefälltes Urtheil in einer zweiten Instanz verschärft werde. Eine solche an sich ganz und gar nicht begründete Verpflichtung legt aber der Staat dem Angeschuldigten auf, der sich bei dem Erkenntniß erster Instanz nicht beruhigen will, indem er das Recht der Appellation an die Bedingung, daß der Oberrichter schärfen dürfe, knüpft, den Angeschuldigten also nöthigt, sein Schutzmittel zugleich als Angriffswaffe gegen sich selbst anzuwenden. So wird auf die widernatürlichste Weise die Last, für das materielle Recht

zu sorgen, welche billig der Staat selbst übernehmen sollte, auf den appellirenden Angeschuldigten übergewälzt. Und welcher Widerspruch, in der zweiten Instanz das materielle Recht zur Verschlimmerung der Lage eines Angeschuldigten geltend zu machen, welcher die Appellation bloß als Schutzmittel für sich ergriff, und von dessen Willkühr es allein abhieng, ob die zweite Instanz überhaupt in Thätigkeit treten solle! welche Inconsequenz, Kurzsichtigkeit oder Heuchelei, einem Angeschuldigten gegenüber, nachdem man eben noch durch Einräumung der freien Wahl der Appellation oder des Verzichts das materielle Recht preisgegeben hat, jetzt nach Ergreifung der Appellation, ein schärfendes Erkenntniß durch die Nothwendigkeit der materiellen Gerechtigkeit begründen zu wollen! — Was läßt sich nun noch weiter als Grund des Schärfungsrechts gegen den Recurrenten anführen? Etwa die Rücksicht, daß ohne dasselbe häufiger appellirt und dadurch eine Verstärkung des Personals der Appellationsgerichte nöthig würde? Also abermals ein fiskalisches Interesse! Sollte dieß wirklich irgendwo der eigentliche Grund der Einführung jenes Rechts gewesen seyn? Sey dem wie ihm wolle, gegen eine so armselige und niedrige Rücksicht habe ich kein Wort zu verlieren, sondern will zum Schlusse nur noch hervorheben, daß das Schärfungsrecht für die Angeschuldigten eine ungeheure Verkümmerung des Schutzmittels der Appellation mit sich führt, indem es dasselbe für sie zu einem gefährlichen Glücksspiel macht.

§. 30.

Das Schärfungsrecht gegen den Recurrenten ist übrigens allerdings nicht nothwendig mit dem Rechtsmittel der Appellation verbunden, sondern vielmehr eine Verunstaltung desselben, und kann daher gegen die Einrichtung der Appellationsinstanz an sich keine Einwendung begründen; wo es aber einmal besteht, muß dadurch der Werth, den man im allgemeinen auf die Appellationsinstanz, als eine Garantie für den Angeschuldigten zu legen gewöhnt ist, sehr bedeutend verringert werden. Allein selbst abgesehen von diesem inhumanen, auf der gröbsten Inconsequenz beruhenden Rechte, wirkt die Appellationsinstanz häufig nachtheilig für den Angeschuldigten. Es ist eine bekannte, psychologisch leicht zu erklärende Erfahrung, daß im allgemeinen Geschäfte um so besser besorgt werden, je größer die damit verknüpfte Verantwortlichkeit ist. Unstreitig ist aber die Verantwortlichkeit eines Richters größer, wenn gegen sein Urtheil nicht appellirt werden kann, als im andern Fall, wo Fehler desselben durch einen höhern Richter wieder gut gemacht werden können. Dieser Unterschied in der Verantwortlichkeit, welcher in der Natur der Sache begründet ist, kann überdieß einem Richter, von dem appellirt werden kann, leicht noch weit größer erscheinen als er wirklich ist, und derselbe dadurch veranlaßt werden, seine Verantwortlichkeit viel zu niedrig anzuschlagen. Er kann nemlich auf die Argumentation kommen: sein Urtheil entscheide noch

nichts, der Angeschuldigte habe ja die freie Wahl, ob er sich demselben unterwerfen wolle oder nicht; appellire er, so gelte sein Urtheil nichts mehr, und alle Verantwortung gehe auf den Appellationsrichter über; werde aber nicht appellirt, so sey dieß ein Beweis für die Richtigkeit der Entscheidung, und wenn auch nicht, so habe sich ja der Angeschuldigte freiwillig dem Urtheile unterworfen, sey also selbst Schuld, wenn er in Folge desselben eine unverdiente Strafe erleide. Diese Argumentation, so wenig sie auch zu billigen ist, hat doch vielen Schein für sich, und empfiehlt sich durch die Beruhigung, welche sie dem Richter gewährt; es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß wirklich manche Richter so denken. Wie sehr aber dadurch eine sorgfältige und bedächtige Prüfung der Untersuchungssachen und die Sicherheit der Entscheidungen gefährdet werde, ist von selbst klar. Mancher Richter erster Instanz würde, wenn sein Urtheil unabänderlich wäre, im Hinblick auf die unausbleiblichen Folgen seines Urtheils strengere Forderungen an sich selbst stellen, und die Urtheilsfällung weniger leicht nehmen. Das Gefühl der größern Verantwortlichkeit würde ihm höhern Ernst einflößen, und ihn zu größerer Aufmerksamkeit und Besonnenheit anspornen; die falsche Sicherheit, in welche er durch die Aussicht auf die Zufriedenheitserklärung des Angeschuldigten und die Appellationsinstanz eingewiegt wird, fiele weg, und er könnte nicht so leicht über Bedenklichkeiten hinwegkommen, über die ihn jetzt diese Aussicht hinweghebt. Der Hinblick auf die Appellationsinstanz wirkt besonders in solchen Fällen nach-

theilig für den Angeschuldigten, wo es sich von dessen Ueberweisung handelt, und diese Frage sehr zweifelhaft ist. Man kann im Gerichts-Collegium öfters von Referenten oder Votanten die Aeußerung vernehmen, in letzter Instanz möchte man den Angeschuldigten nicht für überwiesen annehmen, aber in erster Instanz glaube man sich wohl dazu berechtigt, da ja der Angeschuldigte, wenn er sich unschuldig wisse, appelliren könne. Und in der That ist hier die Rücksicht auf das Appellationsrecht sehr verführerisch. Der Richter, welcher den lebhaften Wunsch hat, einen dringend verdächtigen Angeschuldigten der verdienten Strafe zu überliefern, kann sich durch jene Rücksicht auch bei erheblichen Zweifeln leicht zur Schuldigerklärung verleiten lassen, indem er denkt, der Angeschuldigte müsse doch wissen, ob er schuldig sey oder nicht, und werde im Falle des Schuldbewußtseyns nicht ermangeln, sich des Rechtsmittels der Appellation zu bedienen; verzichte er nun darauf, so lege er damit ein Schuldbekenntniß ab. Der Richter probirt es also frischweg mit dem Ausspruch der Ueberweisung. Durch solche Experimentaljustiz wird aber der Angeschuldigte in mehrfacher Weise gefährdet. Jene Schlüsse sind, wie oben gezeigt worden, durchaus nicht sicher, der Verzicht auf die Appellation ist daher nicht geeignet, dem Richter eine völlige Beruhigung zu gewähren; aber selbst dann, wenn der Verurtheilte von seinem Rechtsmittel Gebrauch macht, kann der Richter erster Instanz hinsichtlich seines Urtheils bei reiflicher Ueberlegung nicht unbekümmert seyn. Durch die Appellation wird die Sache keineswegs ganz

in ihren vorigen Stand zurückgesetzt. Das Urtheil erster Instanz wird niemals ohne allen Einfluß auf den höhern Richter bleiben, sondern bei ihm stets ein Moment für die Ueberweisung bilden, welches den Ausschlag geben kann. Der Angeschuldigte befindet sich also nach einer Verurtheilung in erster Instanz vor dem höhern Richter stets in einer schlimmern Lage, als er ohne das unterrichterliche Urtheil gewesen wäre. Es kann daher mit voller Sicherheit behauptet werden, daß ohne Appellationsinstanz im Ganzen weniger Individuen, als für überwiesen angenommene Verbrecher, Strafe erleiden müßten, als bei deren Bestehen. Auch darauf muß noch aufmerksam gemacht werden, daß der Appellationsrichter oftmals eine Strafe, die er an sich zu hoch findet, doch nicht herabsetzt, sondern, wenn es sich nemlich nur von einer unbedeutenden Milderung handelt, das Erkenntniß erster Instanz in honorem des Unterrichters bestätigt.

Endlich dürften auch noch die Nachtheile, welche dem Ansehen der Gerichte und des Rechts selbst aus Abänderungen gerichtlicher Erkenntnisse erwachsen, so wie die Verzögerungen und Kosten, welche das Appellationsverfahren verursacht, einige Beachtung verdienen.

§. 31.

Nach allem diesem möchte wohl nicht zu läugnen seyn, daß das Appellationsrecht seine erheblichen Schattenseiten hat, und keineswegs eine so große Garantie für den An-

geschuldigten bildet, als man gemeinhin zu glauben scheint. Jedenfalls sind die Vortheile der Mündlichkeit ungleich bedeutender als die einer Appellationsinstanz. Durch diese werden die unvollständigen und unsichern Grundlagen, auf denen im schriftlichen Verfahren die gerichtlichen Entscheidungen beruhen, nicht verändert, und es wäre offenbar eine sonderbare Argumentationsart, wenn man sagen wollte, man müsse diese mangelhaften Grundlagen beibehalten, damit ein höherer Richter ein zweites Erkenntniß darauf bauen könne. Ich glaube sogar, daß selbst bei unserer jetzigen Proceßform das Appellationsrecht ohne allen Nachtheil aufgehoben werden könnte, besonders wenn für gehörige Besetzung und reelle Unabhängigkeit der bisherigen Gerichte erster Instanz gebührend gesorgt, und den Richtern hinreichend Zeit gegönnt wird, um ihren Geschäften ruhige Aufmerksamkeit und gründliches Nachdenken zu widmen. Auch könnte noch dadurch einiger Ersatz für die Appellationsinstanz gewonnen werden, wenn der Nichtigkeitsbeschwerde ein größeres Feld eingeräumt und zur Erledigung aller Nichtigkeitsklagen, sowohl der gegen die untersten als gegen die Mittelgerichte erhobenen, Ein oberster Gerichtshof bestellt würde. Unter diesen Voraussetzungen wäre gewiß die Aufhebung des Appellationsrechts keine Verschlechterung der geltenden Proceßform, da die größere Verantwortlichkeit eines inappellablen Richters fast allein schon die Vortheile jenes Rechtsmittels aufwiegt. Hiebei habe ich freilich nur Gerichte im Auge, wie diejenigen, welche in den meisten deutschen Ländern gewöhnlich in

erster Instanz die Criminalurtheile fällen, d. h. Richtercollegien, die mit mehreren, ausschließlich mit Rechtssachen beschäftigten, rechtsgelehrten Gerichtspersonen besetzt sind. Denkt man dagegen an Gerichte wie die württembergischen Oberamtsgerichte, so möchte die Aufhebung des Appellationsrechts allerdings bedenklich seyn. Allein diese Gerichte, welchen in den meisten Untersuchungsfällen die Entscheidung zusteht, sind für diesen Beruf auch neben einer Appellationsinstanz ganz unzureichend besetzt, und erfordern auch so, wenigstens als Criminalgerichte, eine Reorganisation. Sie bestehen aus zwei rechtsgelehrten, mit der Criminal- Civil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit und noch mit andern Geschäften beladenen, häufig überbürdeten, Gerichtsbeamten, und aus einer Anzahl von, in der Regel keineswegs aus den intelligentesten Bürgern gewählten Gerichtsbeisitzern, welche vom Strafrecht lediglich nichts verstehen, aber dennoch bei den verwickeltesten und feinsten That- und Rechtsfragen mitstimmen. Und diese sogenannten Gerichtscollegien, denen manchmal noch das eine rechtsgelehrte Mitglied wegen Verhinderung fehlt, haben Verbrechen abzuurtheilen, die der Beurtheilung oft sehr schwierige Seiten darbieten, und dürfen auf sehr empfindliche Ehrenstrafen, so wie auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkennen! Diese höchst ungenügende Einrichtung der untersten Criminalgerichte von Württemberg, deren Händen der größte Theil der Criminalrechtspflege anvertraut ist, bildet ein großes Gebrechen der württembergischen Justizverfassung; und wenn, wie man behauptet hat, andere Völker uns um jene be-

mokratischen Gerichte beneiden, so läßt sich dieß nur damit erklären, daß sie dieselben, wie häufig der Fall ist bei Dingen, die man bloß aus der Ferne sieht, nur aus oberflächlichen Anpreisungen kennen. Eine Vermehrung des rechtsgelehrten Personals in diesen Gerichten ist ein dringendes Bedürfniß, und scheint schon deshalb geboten, damit der §. 92 der württembergischen Verfassungsurkunde, nach welchem die Gerichtsbarkeit durch collegialisch gebildete Gerichte verwaltet wird, zu einer vollen Wahrheit werde. Eine aus rechtsgelehrten Elementen gebildete Collegialität könnte übrigens auch schon dadurch bewerkstelligt werden, wenn nach dem Vorbilde der Petty sessions und der General Quarter-sessions der englischen Friedensrichter [1]) angeordnet würde, daß die Gerichtsbeamten von je zwei an einander gränzenden Gerichtsbezirken, etwa mit zwei oder drei besonders ausgewählten Beisitzern, zu gewissen Zeiten, z. B. alle Monate, zur gemeinschaftlichen Aburtheilung der Criminalsachen zusammenzutreten haben, was ohne große Schwierigkeiten auszuführen, und zugleich für die Unabhängigkeit der einzelnen Gerichtsmitglieder sehr ersprießlich wäre. Würde daneben noch bestimmt, daß in Ueberweisungsfällen eine größere als bloß einfache Stimmenmehrheit nöthig seyn solle, und in Betreff schwieriger und zweifelhafter Rechtsfragen den Gerichten befohlen, sich darüber bei der obersten Gerichtsstelle des Landes Raths

---

1) *Cottu* de l'administration de la justice criminelle en Angleterre etc. pag. 24 et suiv.

zu erholen, so erhielte, selbst ohne Vermehrung des rechtsgelehrten Personals, die Strafrechtspflege der untersten Gerichte eine so bedeutende Verbesserung, daß dagegen der Verlust des Recursrechts ganz wohl verschmerzt werden könnte. Denn gewiß würde alsdann in den zum Ressort dieser Gerichte gehörenden Criminalfällen auch ohne Recursrecht im Ganzen weniger Unrecht geschehen, als jetzt mit dem Recursrecht.

Nach allem diesem kann das Appellationsrecht nicht als Einwand gegen die Mündlichkeit geltend gemacht werden, theils weil es mit derselben keineswegs unvereinbar ist, theils weil es den hohen Werth nicht hat, den man ihm gewöhnlich beilegt, und seine Vortheile leicht auf andere Weise zu ersetzen sind, jedenfalls aber gegen die der Mündlichkeit gar nicht in Betracht kommen können.

Am Schlusse dieses Versuchs, das Wesen und die Vorzüge des mündlichen Verfahrens zu entwickeln, und die dagegen erhobenen Einwendungen zu beleuchten, möchte ich den deutschen Landständen, die sich für das mündlich-öffentliche Verfahren ausgesprochen haben, zur Beherzigung empfehlen, ob es nicht gerathener wäre, ihre Forderung vor der Hand auf die Mündlichkeit zu beschränken. Dadurch würde die Frage vereinfacht, und ihr, auf diesen Einen Punkt concentrirtes Streben nicht nur mehr Gründlichkeit, sondern auch einen größern Nachdruck erhalten. Durch die

Gewährung der Mündlichkeit würden jene Stände nicht nur einen Haupttheil ihrer Forderung erfüllt, sondern auch gewissermaaßen den Weg zur Oeffentlichkeit geebnet sehen. Diese setzt zwar an sich die Mündlichkeit durchaus nicht voraus, sondern läßt sich auch bei dem schriftlichen Verfahren einführen. Man braucht nur bei den Untergerichten die Verhörzimmer und bei den höhern Gerichten die Sitzungssäle dem Publikum zu öffnen, so hat man ein öffentliches und doch schriftliches Gerichtsverfahren; das Publikum kann alsdann Zeuge seyn, wie die Untergerichte die Untersuchungen führen, und die höhern Gerichte die Erkenntnisse fällen. Allein ein solches öffentliches Verfahren würde den Anforderungen, welche man an die Offentlichkeit zu machen pflegt, nur sehr ungenügend enspreche n. Nach der gewöhnlichen Ansicht ihrer Verfechter soll sie neben dem, daß man sich (oder wird man dieß läugnen wollen?) von der dem Publikum zur Schau gestellten Justiz einige Unterhaltung verspricht, insbesondere eine Controlle, nicht nur für die Art der Untersuchungsführung, sondern auch gegen den erkennenden Richter bilden. Wenn aber ein Untergericht die Untersuchung führt, und das Obergericht auf die ihm vorgelegten Acten das Urtheil spricht, so wäre nach Einführung der Oeffentlichkeit das zuhörende Publikum bei der Urtheilsfällung in der Regel ein ganz anders als das bei der Untersuchung, und wenn auch ausnahmsweise dieselben Personen, welche der Untersuchung anwohnten, wieder bei der Urtheilsfällung zugegen wären, so würden sie doch, weil die Untersuchung längere Zeit hindurch währt,

und von deren Schluß bis zur Urtheilsfällung wieder mehr oder weniger Zeit verstreicht, bei der Urtheilsfällung sich dessen, was sie bei den Verhören gehört, nicht mehr genau erinnern; zudem wäre es wohl höchst selten der Fall, daß Jemand allen Verhören des Untersuchungsrichters, die in längern oder kürzern Zwischenräumen erfolgen, anwohnte. Die Personen, welche Zeugen der Urtheilsfällung wären, würden also niemals im Stande seyn, zu beurtheilen, ob der Referent das Ergebniß der Untersuchung richtig und vollständig vorgetragen habe. Ueberdieß hätte es sehr wenig Anziehendes, den vereinzelten Verhören eines Untersuchungsrichters anzuwohnen, der dabei die Zeit größtentheils schweigend mit Schreiben hinbringt, oder den Sitzungssaal eines erkennenden Gerichts zu besuchen, wo man keinen Angeschuldigten, keinen Zeugen, sondern nur einige Richter sieht, die an einem mit Acten bedeckten Tische einander vorlesen und über das Vorgelesene mit einander sprechen. Eine Controlle des erkennenden Richters durch das Publikum, wenn sie überhaupt möglich ist, läßt sich nur dann erzielen, und Theilnahme des Publikums an der öffentlichen Justiz nur dann erwarten, wenn Angeschuldigte und Zeugen in ununterbrochener Folge von dem erkennenden Richter gehört werden, und sogleich nach Beendigung dieser Vernehmungen das Urtheil erfolgt. Den Anforderungen, die man an die Oeffentlichkeit machte, kann also nur mittelst Einführung der Mündlichkeit entsprochen werden, was man auch allgemein zu fühlen scheint, indem mit der Oeffentlichkeit immer zugleich Mündlichkeit begehrt wird. Aber gerade

dieser Zusammenhang wird von den Gegnern des mündlich-öffentlichen Verfahrens als ein Haupt-Argument gegen die Oeffentlichkeit benützt. Ihre Vertheidiger würden daher durch Beseitigung dieses angeblichen Hindernisses dem Ziele ihres Wunsches um ein Bedeutendes näher gerückt; denn ist die Mündlichkeit erobert, so ist ein Haupthinderniß der gewünschten Oeffentlichkeit besiegt. Bei den Regierungen dürften die Wünsche für Mündlichkeit allein weit leichter Gehör finden, als die für Mündlichkeit in Verbindung mit Oeffentlichkeit; selbst abgesehen von den Einwendungen, die man im Interesse der Rechtspflege gegen diese erhebt. Denn bei der Oeffentlichkeit kommen auch manche, zum Theil nicht eingestandene, politische Rücksichten ins Spiel [1]), welche bei der Mündlichkeit, die bloß eine Frage der Justizverwaltung ist, ganz wegfallen. Ueberdieß könnte die bloße Mündlichkeit, wenn sie je nach ihrer Einführung unpassend

1) Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unseres Entwurfs einer Strafproceßordnung. Den Mitgliedern beider württembergischen Kammern zugeeignet. Stuttgart 1843. Gedanken über die Organisation und das Verfahren der Criminalgerichte in Württemberg. Stuttgart und Tübingen 1842. Diese beiden anonym erschienenen Schriften sind gegen die neue württemb. Strafproceßordnung gerichtet. Warum haben wohl ihre Verfasser, Allem nach württemb. Staatsdiener, es nicht gewagt, mit ihrem Namen öffentlich hervorzutreten? Man vergleiche: Censuren über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die württembergische Abgeordnetenkammer. Schaffhausen 1842. S. 106 oben.

gefunden werden sollte, ohne großes Aufsehen wieder aufgehoben werden; wogegen es sehr schwierig wäre, die geöffneten Gerichtsthüren dem Volke wieder zu verschließen. Ohne allen Zweifel werden übrigens die Regierungen in dieser so hochwichtigen Sache nichts versäumen, um sich eine genaue Einsicht in das Wesen und die Wirkungen der Mündlichkeit beim Strafverfahren zu verschaffen, und dann gewiß selbst die Einführung derselben vorschlagen. Vielleicht wird da und dort schon jetzt wenigstens ein Versuch dazu vorbereitet. So wenig man auch im allgemeinen der Experimentallegislation das Wort reden kann, so läßt sie sich doch bei Fragen, welche so tiefgreifende Veränderungen wie die vorliegende betreffen, noch am ehesten entschuldigen. Jedenfalls aber muß der Versuch eine verständige und ehrliche Probe (a fair trial) seyn, die nicht mit halben Mitteln operirt, also nicht etwa bloß darin bestehen, daß dem schriftlichen Verfahren ein Stücklein Mündlichkeit aufgeklebt wird. Eine wahre und ohne große Schwierigkeit auszuführende Probe wäre z. B., wenn die Einrichtung getroffen würde, daß in allen Untersuchungsfällen, welche in je zwei oder drei bestimmten Bezirken eines Kreises vorkommen, das mündliche Verfahren zur Anwendung kommen solle. Auf solche Weise würden das mündliche Verfahren und das schriftliche, beide unvermischt n e b e n einander bestehen, und die erkennenden Kreisgerichte hätten eine treffliche Gelegenheit, beide Proceßformen mit einander zu vergleichen.

Verbesserungen.

Seite	VI	Zeile	6	ließ statt:	ist keineswegs — ist indeß keineswegs
„	16	„	6	„ „	kann es überhaupt seyn — kann er überzeugt seyn
„	—	„	24	„ „	Gewissenhaftigkeit — Gewissenlosigkeit
„	25	„	7	sollte es heißen:	selbst das Protokoll eines gewissenhaften Inquirenten
„	—	„	26	„ „ „	der Aufmerksamkeit des Inquirenten
„	31	„	18	lies statt:	in die Wage zu seinem Nachtheil fallen — die Wage zu seinem Nachtheil neigen
„	44	„	5 ff.	lies	— in den meisten Fällen geht höchstens eine
„	45	„	20	lies statt:	leidender — leitender
„	46	„	2	„ „	das Nachschlagen — des Nachschlagens
„	47	„	26	„ „	Voruntersuchung — die Voruntersuchung
„	64	„	7	„ „	anfangs — Anfang
„	—	„	14	„ „	vierfache — dreifache
„	66	„	3	„ „	selbst, — , selbst
„	74	„	13	„ „	Untersuchungen — Voruntersuchungen
„	76	„	27	„ „	(und schriftlichen) — (und öffentlichen)
„	83	„	25	„ „	Bedingungen — Bedingung
„	93	„	20	„ „	Bestechung — Bestrafung
„	96	„	6	„ „	zuläßig — zuverläßig
„	97	„	8	„ „	genannten — gesammten
„	98	„	27	„ „	in hohem Maaße — in höherm Maaße
„	106	„	17	„ „	das Erkenntniß — das eine Erkenntniß
„	112	„	9	„ „	nachdem — dem
„	115	„	3	„ „	im Gerichtscollegium — in Gerichtscollegien
„	118	„	16	„ „	lediglich nichts — blutwenig oder nichts

We

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiest, Wilhelm

Die Nothwendigkeit und die Bedingungen der Mündlichkeit im Strafverfahren

Schaffhausen 1844

Crim. 295,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395970-1